J. Can. P.
1145
p

an..S.
145 p

[Werkmeister]

<36622515320016 S

15320016

tsbibliothek

Entwurf

einer neuen Verfassung

der

deutschen katholischen Kirche

in dem

deutschen Staatenbunde.

Discite justitiam moniti, et non temnere divos.

Gedruckt im deutschen Vaterlande.

1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Einleitung.

Die gegenwärtige Zeit geht mit großen Veränderungen in den Staaten und in der Kirche schwanger. Es ist die Pflicht eines Jeden, der über die beste Einrichtung in dem einen oder andern Bezirke sich Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat, dieselben öffentlich bekannt zu machen, um denen, die zu entscheiden haben, durch patriotische unmaßgebliche Vorschläge die Wahl des Bessern zu erleichtern. So beurtheile ich die in dieser Hinsicht bisher erschienenen Schriften *); so will ich, daß auch die meinige beurtheilt werde.

I. Um der deutschen katholischen Kirche eine Verfassung zu geben, die sie aus ihrer bisherigen Erniedrigung herausreißen, und zu immer höherem

*) Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung im April 1815. 8.
Ideen zur Organisation der deutschen Kirche. Frankfurt a. M. in der Andräischen Buchhandlung 1814. 8.

Flor bringen kann, müssen die Bundesstaaten einerseits, und die Kirche selbst andererseits das Ihrige beytragen. Wie diese Beyträge beschaffen seyn sollen, zeigt der vorliegende Entwurf selbst; hier will ich, zur Motivirung desselben, nur vorläufig einige Worte an die Machthaber im Staate und an die Vorsteher der Kirche sprechen.

Den deutschen Fürsten ist durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 der größte Theil der von der katholischen Kirche seit undenklichen Zeiten besessenen, durch die deutsche Reichsverfassung auf alle Zeiten garantirten Kirchengüter zugefallen. Wer war bey dieser fürchterlichen Entblößung der Kirche die Haupttriebfeder? Kein anderer als der verabscheute Welteroberer Napoleon, dessen Despotismus alle Mächte unsers Welttheils mehr oder weniger gefühlt, gegen den sich endlich alle Mächte vereinigt haben, um ihm den Raub wieder abzunehmen, den er zum Nachtheile aller Völker, die noch von seinen Bedrückungen bluten, um sich her versammelt hat. Ich glaube, nicht mehr als dieses sagen zu dürfen, um jedes gefühlvolle und Gerechtigkeit liebende Herz zum Mitleiden und zu einer großmüthigen Verwendung für eine entehrte, ihrer vorzüglichsten Hülfsquellen entblößte Kirche zu bewegen! O, wenn ich jetzt erst alle die unübersehbaren Besitzungen der deutschen Bisthümer, der Domkapitel, der Reichsabteyen und größern Stifter, der beynahe in jeder Stadt und in jedem Städtchen befindlicher Mediatstifter und Klöster, deren öfters in einem Orte drey bis vier vorhanden waren, na-

mentlich daher zählen, — wenn ich die Geschichte der Organisationen und Incamenirungen, die an verschiedenen Orten mit der größten Härte gegen Individuen und Körperschaften verknüpft waren, schreiben wollte; wie würde der empfindsamere Theil der Zeitgenossen nicht erstaunen, oder vielmehr mit Abscheu erfüllt werden!

Aber warum, und unter welchem Vorwande, hat dieser herzlose, nur nach Menschen und Länderraub schnaubende Tyrann die deutsche Kirche so schonungslos alles ihres Eigenthums beraubt? Angeblich geschah es, um die deutschen Fürsten für das, was er von ihren Ländern sich selbst ungerechter Weise zueignete, zu entschädigen; in der That aber, wie es aus den nachfolgenden Vergrößerungen noch deutlicher hervorgieng, um ihnen die Mittel zu verschaffen, durch welche sie seine weitern verruchten Pläne, zu ihrem eigenen Nachtheile, zu ihrer eigenen Unterjochung, unterstützen sollten. Was in diesem Zeitraume Deutsche gegen Deutsche gethan, überlasse ich dem unbestechlichen Griffel der Geschichte. Aber der Tyrann ist jetzt gestürzt; die deutschen Länder sind wieder erobert; man hat selbst dem Pabste seine meisten Besitzungen zurückgestellt; nur die deutsche katholische Kirche fühlt noch nicht die Wohlthat des Tyrannen-Sturzes! Sie allein sitzt noch einsam in ihrer Verarmung da, und ruft zu Gott, daß er die Herzen der deutschen Fürsten auf ihren jammervollen Zustand len-

ken, und ihnen Rathschläge der Gerechtigkeit, der Billigkeit, und der Großmuth einflößen möchte.

Was aber noch mehr ist; die deutschen Fürsten selbst haben sich vor ganz Europa in eben dem Reichsdeputationsschlusse (§. 62.) verpflichtet, die deutsche Kirche in einer neuen Gestalt wieder herzustellen, neue Diöcesan-Einrichtungen auf Reichsgesetzliche Art zu treffen, und auch die künftigen Domkapitel nach einem neuen Typus zu reguliren. Die deutsche katholische Kirche wartet noch immer auf die Erfüllung dieses Fürstenwortes! Sie haben sich (§. 35.) verpflichtet, alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, zum Behufe der Kirchen- der Unterrichts- und anderer gemeinnützigen Anstalten zu verwenden *). Die deutsche katholische Kirche erwartet aber noch immer die Erfüllung dieses theuren Fürstenwortes! Die Entschä-

---

*) Es wird zwar hinzugesetzt, auch zur Erleichterung der fürstlichen Finanzen, dürfen diese Güter benutzt werden; allein schon die Stelle ganz am Ende, die dieser Zusatz einnimmt, beweist, daß dies erst geschehen dürfe, wenn die Bedürfnisse der Kirche und der Lehranstalten hinlänglich befriedigt sind. Denn wie könnte ihnen gestattet seyn, ihre eigenen Ausgaben zu erleichtern, ohne daß das Nothwendige für Kirchen und andere gemeinnützige Anstalten, wozu die Frömmigkeit alter ehrwürdiger Stifter sie mit Flüchen gegen gottesräuberische Entheiligung bestimmt hat, zurückgestellt, und verwendet seyn würde.

digung einiger Mächtigen mag wohl das Drey- und Vierfache des Verlustes ersetzt haben *). Nur die deutsche katholische Kirche hat noch, selbst nachdem alle Länder, für welche die Entschädigung galt, erobert worden, keinen Ersatz, keine Entschädigung, nichts von ihren Gütern, die zu heiligen Zwecken gestiftet waren, und noch jetzt heilige Zwecke befördern sollen, erhalten!! Wie können die deutschen Fürsten, katholischer und protestantischer Confession, auf Liebe, Zutrauen und Anhänglichkeit, wie auf reine Herzenssegnungen ihrer katholischen, größtentheils erst neu erworbenen Unterthanen, zählen, wenn sie nicht Gott wieder zurückgeben, was Gottes ist? Wenn sie nicht die deutsche katholische Kirche durch Güter, die sie mit so rechtlichem Titel und durch eine so allgemeine und heilige Reichsgarantie besaß, aufs neue entschädigen und so ergiebig dotiren **), daß ihre ganze

*) Caspari behauptet, daß das geistliche Gut allein, ohne die Reichsstädte, hingereicht hätte, den Verlust doppelt zu ersetzen. Reichsdeputationsschluß, 2ter Theil, Seite 356.

**) Daß das bisher Gesagte und noch Folgende nicht auf alle deutsche Staaten, in gleichem Maße, anwendbar sey, wird als bekannt vorausgesetzt. So sind im Großherzogthum Baden sehr viele reiche Stiftungen für Kirchen, Geistliche, Studien und Schulanstalten unangetastet geblieben; so z. B. bestehen die weiblichen Lehrklöster fort, und ihr Vermögen bleibt ihrem heiligen Zwecke, unter der Garantie des Staates, gewidmet, desgleichen der ehemals pfälzische

wesentliche Verfassung, mit allen nöthigen Lehranstalten, nach reinen und durch die Aufklärung unsers Zeitalters geläuterten Principien, wieder aufblühen, und reichliche Früchte zu allererst für den Staat selbst tragen kann!

Ich habe besonders in dem ersten Abschnitte dieses Entwurfs gezeigt, wie der deutsche Staatenbund der deutschen katholischen Kirche in allen ihren Bedürfnissen auf eine edle und großmüthige Art zu Hülfe kommen kann. Zwar werden manche gefühllose Cameralisten vor dem Vorschlage, die Kirche für ihr ehemaliges Eigenthum, mit liegenden Gütern zu dotiren, wie vor einem Gespenste fliehen; mein wahres, gerechtes und bedeutungsvolles Wort soll aber nicht ihr Ohr, sondern edle und erkenntliche Fürstenherzen treffen!! Wie unsicher und willkührlich ist nicht eine Besoldung nur mit Gelde! Wissen wir nicht, daß man für Hofluxus und Hofschranzen immer Rath zu schaffen versteht, nur für wesentliche Bedürfnisse nicht? Sind nicht immer die Geistlichen die ersten, an denen die Zahlung ausgeht, wenn der Fluß der Revenüen ins Stocken gerathet? Ja, wenn innerliche Gährungen im Staate brüten, wird der Geistliche immer

---

Kloster- und Schulfonds; so ist das sehr ansehnliche Domfabrik-Vermögen zu Konstanz als kirchlich erklärt; so das Kollegiatstift zu Baden, mit allen seinen reichlichen Einkünften, in ein Lyceum und Schullehrer-Seminar verwandelt, u. s. w.

zuerst aufgerufen, Friede und Ordnung zu predigen; da soll er Alles in Allem seyn! da soll er — Wunder wirken, und den Meereswogen gebieten! Die Religion selbst ist ja dem (irreligiösen) Staatsmanne nur Mittel zu seinen Zwecken! Allein welche Kraft kann in diesen gefährlichen Zeitläuften das Wort des Predigers haben, wenn seine Zuhörer in ihm einen eben so wie sie gedrückten und wie sie verachteten Mann wahrnehmen, der bey seinem Volke durch bürgerliches Ansehen keinen Eindruck machen kann! Und dann, um mich der Worte eines trefflichen Schriftstellers zu bedienen *): „Was läßt sich auch von dem Ansehen und Einfluß solcher Oberhirten und Seelsorger erwarten, die keine selbstständige Existenz im Staate haben, die kein Eigenthum besitzen, sondern vom Solde leben!! — Der wichtigste Vortheil, welchen dem Staate die Religion gewährt, ist ihre feyerliche Sanktion, durch die der Wille der Regierung den Völkern als Wille Gottes erscheint. Wie können aber die Organe, welche diese Sanktion verkünden, das allgemeine Vertrauen erwarten, wenn sie im Solde des Staats, und in Allem von dessen Befehlen abhängig sind?"

II. Aber noch einen andern eben so wichtigen Schutz fordert die deutsche katholische Kirche von dem deutschen Staatenbunde, Schutz gegen die päbstliche Curie! Die ganze deutsche Reichs-

*) Die deutsche Kirche, Seite 11.

und Kirchengeschichte ist voll von den schreyendsten römisch-curialistischen Bedrückungen. Hat je eine Kirche vom heiligen Rom zu leiden gehabt, so ist es die deutsche. Ich will nicht sagen, wie Rom die deutschen Kaiser, und gerade die trefflichsten, einen Friedrich II., einen Ludwig den Bayer, behandelte! Ein neuerer Schmeichler der Päbste *) gesteht es selbst, daß Gregor VII. seinen Thron ein wenig über den Thron der Kaiser und Könige hinaufgerückt habe, sieht aber dieß als eine Kleinigkeit an. Ein anderer will uns bereden, die Päbste hätten meistens nur das ihnen angetragene Schiedsrichteramt vollzogen; er bedenkt aber nicht, daß ein Bonifaz VIII. sich ausdrücklich zwey Schwerter beygelegt **) und sich eben damit zum obersten Monarchen aller Monarchen in weltlich- wie in geistlichen Dingen erklärt hat. Ich will nur von den Bedrückungen sprechen, die die deutsche Kirche in allen Zweigen ihrer Verfassung von Rom erlitten hat. Durch die schlechte Waare des Isidorus Merkator, die der Pabst Nikolaus I. in Schutz nahm, wurde die Metropolitan-Verfassung nach Rom gespielt. Gregor VII. beraubte die deutschen Priester ihrer Frauen, und die deutschen Kaiser ihres Investiturrechtes. Die

---

*) Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. S. 27.

**) Man sehe seine Constitution: unam sanctam. Extravagant. Commun. Lib. I. Tit. VIII. Cap. 1

Bischöffe wurden römische Vasallen, und mußten auch in der Folge einen wahren Vasallen-Eid an Rom schwören. Im Pabste Innocenz III. lebte Gregor VII. mit neuer Kraft auf. Seine Verordnungen über die Translation der Bischöffe, über die evangelische Denunciation, über das schauervolle Interdict, und die noch schauervollere Inquisition, die man auch nach Deutschland verpflanzen wollte, zeigen den Despoten, der Könige, Fürsten und Völker, Bischöffe und Priester, in gleich schmachloser Unterwürfigkeit hielt. Noch schlimmer gieng es, als die Päbste zu Avignon residiren mußten. Hier wurden alle nur mögliche Mittel ersonnen, um Geld zu erpressen, die den päbstlichen Luxus unterstützen sollten. Die deutsche Treuherzigkeit wurde bey diesen Erpressungen am meisten mißbraucht. Diese gräuelvollen Bedrückungen wuchsen zu einer so enormen Anzahl, Mannigfaltigkeit und Größe heran, daß selbst die beynahe zum Sprüchwort gewordene deutsche Geduld sie nicht mehr erdulden konnte. Die Väter des Concils von Basel wollten helfen; die deutschen Bischöffe und Fürsten suchten sich selbst durch das Fürsten- und aschaffenburger Concordat zu helfen. Dieses Concordat sollte, wie ein gewisser Schriftsteller *) sich ausdrückt, gleichsam eine

---

*) Vorschlag, wie in der deutschen Kirche die Priester-Ehe eingeführt werden könnte. Nebst Materialien zu einem deutschen Concordat. Ulm 1803. 8.

chinesische Mauer gegen die Einfälle der römischen Curialisten seyn, deren Geiz unaufhörlich über die Alpen heraussturmmte, um die deutsche Kirche zu plündern, und sie ihrer Rechte und Freyheiten zu berauben.

Allein die Römer hielten nicht Wort, und die Deutschen mußten immer das alte Klaglied anstimmen, wie die aufgethürmten Gravamina deutscher Nation, vor und nach der Reformation, kundmachen. Auch würde uns, bey der gegenwärtigen Lage der deutschen katholischen Kirche, die Erneuerung der Basler Dekrete und des Aschaffenburger Concordats wenig helfen. Da die Hauptgegenstände jenes Concordats, Benefizien, deren Vergebung sich der Pabst zueignete, und Geldzuflüsse waren, die aus den deutschen Bisthümern, Klöstern, und aus den vielen Rekursen, die man nach Rom nehmen mußte, dahin flossen; diese Gegenstände aber großentheils auf die geistlichen Fürstenthümer, Domstifter, Klöster und Kollegiatkirchen berechnet waren, so sieht man leicht ein, daß, indem durch den Reichsdeputationsschluß von 1803, diese Objecte aufgehört haben, auch das ehemalige Concordat seinen Zweck verlor, und für uns zu nichts mehr taugen kann.

Die deutsche katholische Kirche hat jetzt eine ganz andere Hilfe, eine heitere, auf die reinen Grundsätze des ehrwürdigen Alterthums, und des an Kenntnissen und Erfahrungen fortgerückten Zeitalters gebaute Organisation nöthig;

sie muß gegen römische Anmaßungen in integrum restituirt werden. Es ist nicht nöthig, mit Rom ein Concordat zu schließen! Was hat der Pabst für Rechte, über die man concordiren müßte? Die seinem Primat wesentlich anklebenden Rechte, und selbst sogar zufällige, werden ihm gelassen; was will er weiter? Das Uebrige sind Bedingnisse, unter welchen die deutsche katholische Kirche fürohin in den Staaten des deutschen Bundes bestehen soll. Diese werden dem Pabste, als Oberhaupte *) der katholischen Kirche, zur Annahme übergeben.

Oder glauben wir etwa, Rom werde von selbst zu diesem großen und des Zeitalters würdigen Werke seine Hand bieten? Blicket nur auf die ahnungsvollen Schritte, die es, unbekehrt durch seine Leiden, durch die traurigen Erfahrungen, in denen es beynahe untergieng, vor unsern Augen noch täglich macht. Welche niederschlagende Aussichten öffnet uns nicht die aufs Neue angeordnete Inquisition? Ich bedaure die Völker, deren Könige durch dieses verabscheuungswürdige Gericht das Heil ihrer Unterthanen und das Wohl des Staates zu begründen suchen. Sollten nicht vielmehr alle Mächte sich vereinigen, dieses unchristliche Gericht, eben so unnachsichtlich

*) Das Oberhaupt ist nicht, wie so viele besonders protestantische Schriftsteller wähnen, der Beherrscher der katholischen Kirche, und, als solches, noch weniger eine auswärtige, den Souveränen zur Seite stehende Macht!

und kraftvoll, wie den Sklavenhandel, vom Erdboden zu vertilgen? Wie widersinnig muß uns das päbstliche Bestreben auffallen, die Jesuiten, die selbst ein Pabst, und gerade der aufgeklärteste, zernichtete, gegen die von jeher alle Nationen Klagen führten, die von jeher als die schlauesten Trabanten der römischen Curie angesehen wurden, aufs neue den Königen und Völkern anzupreißen *)? Was denken wir bey den anmassungsvollen Handlungen, die sich ein päbstlicher Nuntius (in der Schweiz) erlaubt? Bey der eben so unbefugten als unschicklichen Verdammung philosophischer Sätze **), die uns verkündigt, daß das Reich der Finsterniß wieder hergestellt werden soll, unter welchem allein römische Anmaßungen und das Doppelschwert Bonifazius VIII. ihr Wesen treiben können.

Es ist die Absicht meines Entwurfes, zu zeigen, wie die deutsche katholische Kirche ihre alten Rechte wieder erhalten, in ihre alte Wirksamkeit

---

*) S. Werden die Jesuiten auch in Deutschland wieder aufkommen? (Carlsruhe) 1815. S. 4. Zur besten Empfehlung dieser, wie der Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern sagt, gründlich und klug geschriebenen Schrift dient eine so eben erschienene Beleuchtung derselben. Von einem Exjesuiten. Bamberg und Würzburg.

**) Allgem. Zeit. Nro. 301. 1815.

eingesetzt, und an den Staat, im Gegensatz mit Rom, fester und freundlicher angeknüpft werden kann. Die wesentlichen Rechte, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche, nach dem Zeugnisse des Alterthums, und nach bewährten Grundsätzen katholischer Theologen und Canonisten zukommen, sollen nicht geschmälert (vielmehr durch einige zufällige erweitert), aber genau bestimmt, und in ihre wahren Gränzen eingeschlossen werden. Es war daher nöthig, sie alle aufzuzählen! Den Bischöffen sollen ihre Rechte zurückgestellt werden; aber sie sollen sie unter der Aufsicht des Staates ausüben, der der Kirche ihr freyes und öffentliches Daseyn gewährt. Er wird ihre Energie nicht lähmen, sondern unterstützen, da sie nicht mehr auswärtige Fürsten, sondern innländische Bischöffe sind, die zu seinem Wohle mitwirken. Der Staat muß der Personen versichert seyn, die in seinem Umfange heilige, aber oft übelverwaltete Rechte ausüben. Ihm kömmt das Ernennungs-Recht derselben zu; möge auch, in den ersten Zeiten, da die Kirche noch nicht in den Staat aufgenommen war, eine andere, damals zweckmäßige Einrichtung herrschend geworden seyn *).

---

*) Wie wenig die Wahlen geeignet sind, uns gute Bischöffe zu verschaffen, hat niemand besser auseinandergesetzt, als Leo X. in dem mit Franz I. in Frankreich geschlossenen Concordat, wo er das Ernennungsrecht dem König überläßt. S. Raynald ad ann. 1516.

Die Kirche soll ihrer schimpflichen Fessel, eines Cultus in fremder Sprache, eines Cölibats, der sie zu Fremdlingen im Staate macht, entladen werden. Die Layen sollen nicht mehr unter dem Despotismus römischer Ehegesetze seufzen; die Priester sollen Lehrer des Evangeliums Christi, in Glauben und Moral, nicht der dogmatisirenden Skolastik, oder der andächtelnden Mystik werden, und durch ihre Tugenden und Kenntnisse erbauen. Der öffentliche Cultus soll die innern Triebfedern der Religiosität und Sittlichkeit beleben, nicht ein die Augen anziehendes und die Herzen leerlassendes Schauspiel seyn.

Glaubt man etwa, die deutsche Nation sey dieser Verbesserungen noch nicht empfänglich? Eitle Furcht! Der Druck und die schnell abwechselnden Veränderungen unserer Zeit haben auch im katholischen Volke Gedanken zur Klarheit gebracht, die bisher mit tiefem Dunkel umhüllt waren. Der bessere Unterricht in den Elementarschulen hat ihren Verstand geschärft. Sie fühlen das Zweckmäßige in reinern Cultanstalten, und nehmen sie, wenn sie mit bescheidner Belehrung angetragen werden, mit herzlicher Freude auf. Es liegt nur an der Geschicklichkeit, dem guten Willen und dem Ansehen des functionirenden Priesters (und hauptsächlich an dem guten Geiste und Willen der obern Kirchen- und Staatsbehörden), jenen Anstalten Eingang zu verschaffen. Die gebildeteren Katholiken seufzen ohnehin schon lange nach bessern

Ein-

Einrichtungen. Ein Schriftsteller, der Verfasser der oben angeführten Schrift, die deutsche Kirche, der seit mehreren Jahren so viele Gelegenheit hatte, den Geist aller katholischen Stände zu erforschen, schreibt hierüber Seite 10: Das Reich des blinden Gehorsams ist vorüber. Der Verstand will Ueberzeugung durch Belehrung; sonst sträubt er sich, wie ein trotziger Knabe, der Autorität entgegen. Die Empfänglichkeit für religiöse Wahrheiten hat sich zwar unter der großen Mehrheit noch erhalten; aber man irret, wenn man diese Empfänglichkeit mit dem alten Köhlerglauben verwechselt. Die Ueberlieferung des Glaubens der Väter erscheint noch ehrwürdig; aber sie kann sich der beleuchtenden Fackel der Vernunft nicht mehr entziehen. Sie muß mithin so vorgetragen werden, daß sie die Prüfung aushält, daß sie nicht das Spielwerk jedes Sophisten zu werden Gefahr läuft. Auf der andern Seite hat sich auch über die Begriffe von Eigenthum und Freyheit viel Licht, mit unter auch ein sehr gefährliches Helldunkel, verbreitet. Unsere Völker sind in der Kultur so weit vorgerückt, daß sie den hohen Werth des Eigenthums und der Freyheit zu schätzen wissen." Die Deutschen haben die Freyheit mit ihrem Blute errungen; sie wollen auch ihres Sieges in Ruhe und in dem Bewußtseyn, daß sie frey sind, genießen. Gebt ihnen eine wohlthätige Constitution, die ihre Güter, ihre Personen und Bürgerrechte sichert, so werden sie sich Verbesserungen aller Art gefallen lassen. Sie werden es fühlen, daß es

Verbesserungen für sie sind. Sie sind auch schon durch die Schicksale der Zeit an Veränderungen gewöhnt. Aber glaubet nur nicht, daß sie sich durch hergebrachte Andächteleyen, Mönchthum u. s. w., wie die Kinder, durch Bonbons, befriedigen lassen. Dieß ist nicht der Weg, Ruhe und Ordnung in den Staaten zu erhalten. Die Unterthanen, nach ihrer Mehrzahl, sind zu höhern Forderungen erwacht; sie wollen freye Deutsche seyn, und unter dem Gesetze, nicht unter der Willkühr stehen; sie sind nicht eine todte Sache des Regenten, sondern lebendige Glieder des Staates. Hier ist das Ziel ihrer Wünsche, und zugleich der wahre und feste Haltpunct der öffenlichen Ruhe *).

Doch was soll ich Wahrheiten predigen, welche jetzt durch alle deutsche Staaten durchgedrungen sind. Nur über einige einzelne Gegenstände meines Entwurfes will ich noch einige Bemerkungen anfügen.

1) Ueber das Glaubensbekenntniß, welches jeder Geistliche abzulegen hat. In der ersten Kirche verhütete man, wie van Espen **) bemerkt, sorgfältig, daß, besonders

---

*) Vergl. die Elementarbildung des Volks im 18ten Jahrhundert. Von J. H. v. Wessenberg. Zürich bey Orell, Füßli u. Comp. 1814. S. 87 — 108.

**) Jus ecclesiast. universum. Tom. I. pag. 109, Edit. Colon. 1777.

die Geistlichen, keine Eyde, ausser im höchsten Nothfalle, ablegten. Daher wurde es in mehreren Concilien als etwas Unwürdiges und ganz Unschickliches angesehen, daß einige Bischöffe sich von ihrer untergeordneten Geistlichkeit den kanonischen Gehorsam durch einen Eid versiegeln ließen.

Auch das Glaubensbekenntniß durften die Geistlichen nicht durch einen Eyd bekräftigen. Das Gegentheil geschah erst, da die Päbste das Kirchenregiment wie eine weltliche Regierung, und die Kirche wie einen Staat zu betrachten und zu behandeln anfiengen, d. h., zu jener Zeit, in welcher der weltliche Dominat in die Kirche eingedrungen ist, und die alten ächtkanonischen, dem Geiste der Religion angemessenen Formen daraus verdrängt hat.

Es ist daher um so mehr nöthig, diese alten Formen wieder in Gang zu bringen und das Glaubensbekenntniß der Geistlichen in einer reineren Gestalt darzustellen, als die Päbste sich noch überdieß erlaubt haben, in die professio fidei Sätze einzuflechten, die nicht dahin, sondern zur bloßen Disciplin gehören, und welche nur geeignet sind, zarte Gewissen mit unnöthigen Skrupeln und Zweifeln zu quälen. Es heist zum Beyspiele darinn; Apostolicas et ecclesiasticas traditiones, aliasque ejusdem romanae Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto, et amplector. Nun frage ich, was ist das nicht für ein mare magnum et spatiosum, alle die traditiones ecclesiasticae, so wie die romanae observatio-

nes et constitutiones? Wie kann sie der Beschwörende auch nur alle wissen, was doch nöthig ist, wenn er sie beschwören soll? Oder soll er sie blindhin alle beschwören? Etwa auch die oben angeführte Constitution des Pabstes Bonifaz VIII. unam sanctam? Können nicht darunter Constitutionen seyn, die gegen seinen Eyd an den Staat und den Regenten laufen? Und was eine Hauptsache ist, wie gehören päbstliche Verordnungen, und Kirchentraditionen unter die Glaubenslehren, oder in eine Professio fidei?

Gegen diese formula professionis fidei liessen sich aber noch weit mehrere Einwendungen machen, die man in der unten angezeigten Schrift *) lesen kann.

Ich glaube nun, daß wir doch einmal zum Geiste der alten Kirche zurückekehren, und von den Geistlichen ein Glaubensbekenntniß fodern sollen, welches die Gewissen nicht mit Eyden despotisirt, nicht die Gemüther gewissenhafter Männer in Verwirrung setzt; aber zugleich auch der Kirche die Versicherung leistet, daß der angehende geistliche Funktionair mit der Lehre seiner Kirche übereinstimmt, und daß er fähig ist, sie in ihrer Reinheit dem Volke vorzutragen.

---

*) Zwey theologische Gutachten. I. Ueber die Nichtigkeit der unfreywilligen Klosterprofession. II. Ueber den Eyd der Bischöffe an den Pabst, und über das Glaubensbekenntniß. Von einem katholischen Theologen. 8. 1808

Eine solche formulam professionis fidei wird der geneigte Leser §. X. Nro. 19. der neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche finden.

Wenn auch die Könige und Fürsten der Erde von ihren Unterthanen überhaupt, also auch von den Geistlichen, einen Eyd der Treue fodern, so ist es doch gegen alle Regeln des Alterthums, daß geistliche Vorsteher von Geistlichen einen Eid fodern. Es ist eine Verletzung der wechselseitigen Achtung, die die Diener des Evangeliums gegen einander hegen sollen; es ist eine Verletzung und ein despotischer Zwang des Gewissens, welches Wahrheiten wohl im Glauben annehmen, aber nicht beschwören kann. Es ist eine Nachahmung des weltlichen Dominats, der in der Kirche nicht statt finden soll. Es ist eine scheußliche Erfindung der Päbste, und eine Folge der durch sie eingeführten Inquisition, die jedes christliche Gemüth verabscheuen muß.

2) Wenn der deutsche Adel in meinem Entwurf weniger begünstigt erscheint, als er es bey der alten deutschen Kirchenverfassung war, so darf man wahrlich nicht auf eine partheyische Zurücksezzung desselben von meiner Seite schließen. Ich kenne, und erkenne die tiefe Erniedrigung, in welche er theils eben damals, theils etwas später herab sank, als die Sekularisation so vieler katholischen Kirchengüter vorgieng. Er hat vieles verloren; und dieser Verlust ist auch schon mehrmals kräftig genug geschildert worden. Er hat alles Recht,

sich bey dem Staatenbunde um eine entsprechende Entschädigung zu melden. Allein man muß auch auf der andern Seite nicht mißkennen, oder sich selbst verhehlen, welche Uebel auf die Kirche dadurch gekommen sind, daß der Adel sich allmählich in den Alleinbesitz der größern geistlichen Güter und Dignitäten eingedrungen hat. Die Kirche wurde mit adelichen Müssiggängern überschwemmt, die durch ihr ärgerliches Leben sie mehr entehrten, als durch eine Reihe von Ahnen verherrlichten*). Ich

*) Ich kann mich nicht enthalten, hier einige Bemerkungen aus einem Buche, worinn man sie gewiß nicht suchen wird (Dr. Birnstils Versuch, die wahre Ursache des Kindermords zu erforschen ꝛc. Frankfurt und Leipzig. 1785. Seite 82 ꝛc.), mitzutheilen, welche dieses bestätigen, und von einem berühmten und angesehenen katholischen Gelehrten — dem Kanonikus und Geheimen Rathe G.. zu B.. herrühren. „Das geistliche Leben, wie es in den Stiftern und Klöstern getrieben ward, hatte keine andere Beschäftigung, als den Chorgesang, der in einigen Stunden verrichtet war; die übrige Zeit konnte von Leuten, die weder eine Abwechslung von Büchern, noch eine Freude am Studieren hatten, kaum anders als mit Faullenzen, Herumschlendern, Essen und Trinken zugebracht werden; denn es war bereits Schande, sich mit Handarbeiten zu beschäftigen, als sich der Adel in den mittlern Zeiten, gleichfalls dieser bequemen und lüsternen Lebensart bedient, und mit den vornehmsten Stiftern sich das Recht, den Bischof oder den Abt zu wählen, eigen gemacht hatte, welcher, als Sittenrichter, seiner eignen desfallsigen Bekannten Schwachheiten wegen, oder aus Gefälligkeit, wegen der

habe selbst in einer bischöfflichen Residenz gelebt, und kenne aus Erfahrung die Skandale, denen sich der höhere Adel im geistlichen Kleide schuldig machte. Es gab auch treffliche Männer unter ihnen; aber, es thut mir leid, sagen zu müssen, daß sie bey weitem die Minorität ausmachten. Die hohen Familien entledigten sich oft an die Domstifter gerade desjenigen, was sie Schwaches, und zu andern Berufsarten Untaugliches in ihrer Mitte hatten.

---

ihm gegebenen Stimme, ein Aug zudrücken mußte. Da sich nun dieser Adel zum geistlichen Stande beynahe nicht anders als durch Jagd und Fehde vorbereitete, so hätte Sankt Paul oder Christus selbst kommen, und diesem Schwall von jungen, gesunden, vollblütigen, und wohlgefütterten Leuten die Keuschheit und Enthaltung vom weiblichen Geschlecht predigen sollen! — Ihre Ausschweifungen wurden mit Zulegung der weltlichen Macht noch mehr begünstigt, da sie nun mit Furcht und Hoffnung auf die Herzen der Frauen zustürmen konnten, und durch ihre doppelte Gerichtsbarkeit die Herren vom zeitlichen und ewigen Weh und Wohl ihrer Unterthanen geworden waren! — Das ehelose Leben ward besonders durch die Aussichten adelicher Familien ungemein begünstigt. Ein Haus, welches mehrere Söhne und Töchter hatte, hätte die Hausgüter bey jeder Theilung zerstücklen, und nach drey oder vier Geschlechtszeugungen das Rittergut bis auf einige Lappen Land schmälern müssen, wenn man die für den Stammherrn gewünschte, für die übrigen Geschwister aber verwünschte Auskunft nicht getroffen hätte, alle, bis auf Einen, in die Stift- und Klostermauern einzusperren, damit ein Einziger die Güter beysammen behalten, und den Glanz der Familie unterstützen konnte." —

Selbst gute, einer wissenschaftlichen Ausbildung fähige Köpfe unter ihnen, blieben in den zum geistlichen Stande nöthigen Wissenschaften schon darum öfters zurück, weil man ihnen reiche Einkünfte aus geistlichen Pfründen von der Wiege an zubereitete, oder zuwarf, ohne daß sie nöthig hatten, eine Hand oder einen Fuß zu rühren, vielweniger ihren Kopf anzustrengen. Sie traten zu bestimmter Zeit in ihre reichlich dotirten geistlichen Stellen ein, sie mochten etwas oder nichts gelernt haben. Ich kenne einen Bischof, dem vor seiner Primitz erst die Latinität des Meßbuches erklärt werden mußte. Diese Herren kamen daher ganz natürlich auf den Gedanken, daß sie nichts zu wissen brauchten, und daß sie durch ihre hohe Geburt (!) hinreichend zum Genusse fetter Präbenden legitimirt seyen, weil man sie ihnen zu einer Zeit gab, wo sie nicht einmal wußten, was mit ihnen vorgieng, oder was es mit all diesen Dingen für eine Beschaffenheit habe. Wie wenig der Adel vom Arbeiten im Weinberge des Herrn einen Begriff hatte, kann man schon daraus sehen, daß seit der Säkularisation ihrer Präbenden sich wenige oder gar kein Adelicher um Pfarreyen, theologische Professorate und dergleichen meldeten. Von Unten auf im Dienste der Kirche geschäftig zu seyn, und bessere Stellen durch Verdienste zu erwerben, kam ihnen nicht in den Sinn. Nehme man noch hinzu, daß sie, vermöge ihrer Geburt, eine freyere Erziehung hatten, vermöge ihrer großen Einkünfte, ein gemächliches und wollüstiges Leben führen konnten,

und doch vermöge ihrer Weyhen, und ihrer Bestimmung zum geistlichen Stand, an das Gesetz des Cölibats gebunden waren, so kann sich jeder Menschenkenner selbst vorstellen, wie die Sitten der Majorität unter ihnen beschaffen seyn mußten.

Wollen nun die Adelichen eben den Weg einschlagen, zu geistlichen Pfründen zu gelangen, wie die Nichtadelichen, wollen sie sich eben so bilden, wie diese, eben so arbeiten, wie diese, eben so warten, und durch Verdienste sich fähig machen, wie diese, um zu höhern Stellen berufen zu werden, so steht es ihnen frey, sich mit diesen in Concurrenz zu setzen; nur kein ausschließliches Recht dazu, wie ehemals, müssen sie in Anspruch nehmen; nur der Adel allein soll nicht der Rechtstitel ihrer Beförderung seyn.

3) Durch einen Zusammenfluß von Umständen in der deutschen Reichsverfassung wurden die Bischöffe Fürsten des deutschen Reichs, ja einige unter ihnen sogar Churfürsten, und zwar die ersten des Reichs. Was diese Verfassung dem geistlichen Amte und Character der Fürstbischöffe für Nachtheile gebracht, haben selbst katholische Canonisten, besonders Fleury, auseinandergesetzt. Das Wenigste, was man sagen kann, ist dieß, daß sie nur halb Bischöffe waren; daß sie ihre geistlichen Geschäfte meistens an Vicarios in spiritualibus et pontificalibus abtraten, und sich desto mehr in weltliche Geschäfte und Belustigungen versenkten. Daher soll es auch einmal, und zwar noch in neuern Zeiten, geschehen seyn, daß ein ChurfürstErzbischof, da bey einer Jagdparthie einer seiner Gesellschafter

in Todesgefahr kam, und der hohe geistliche Herr selbst schleunigst einen Geistlichen zu rufen befahl, der den mit dem Tode ringenden absolviren sollte, daß, sage ich, dieser Erzbischof erst von einem Höflinge erinnert werden mußte, er sey ja selbst geistlich, und könne absolviren! Da unsere deutschen Fürstbischöffe, aus dem Adel ihrer Domstifter, von deren Weise zu leben, und gewöhnlichem Mangel an Kenntnissen ich oben sprach, gewählt wurden, so kann man sich von selbst vorstellen, wie wenig sie großentheils fähig waren, die geistlichen Geschäfte ihres bischöfflichen-Amtes selbst zu überschauen. Sie lehnten sich also ganz gemächlich an den römischen Stuhl an, und arbeiteten diesem dadurch selbst in die Hände; indem sie ihm das Bestreben erleichterten, einen bedeutenden Theil ihrer bischöfflichen Rechte an sich zu ziehen.

Es ist also nicht diese ehemalige Verfassung der deutschen katholischer Kirche, die mit der Säkularisirung der Kirchengüter untergegangen, was jetzt die deutsche katholische Kirche zurückfodert. Sie will, daß ihr eine neue, und zweckmäßigere Verfassung gegeben werde! Sie will nicht Fürstbischöffe, sondern Bischöffe! Sie will aber, daß ihr von ihren säkularisirten Gütern, nach den oben angeführten Gründen, und besonders nach der glücklichen Lage, in die das deutsche Vaterland durch die vereinigten Waffen so vieler Mächte, gesetzt worden, wenigstens so viel zurückgestellt werde, als nöthig ist, um die deutschen Bisthümer, Domkapitel, Seminarien, Lehranstalten, u. s. w., in

jedem bedeutendern Bundesstaat ergiebig, und nicht auf eine schmutzige Art, zu dotiren.

Dieses neugeschaffne Kirchengut soll auch nicht in die Administration der Landesherrlichen Cammer gegeben, sondern nach den in meinem Entwurfe angegebenen Grundlinien administrirt werden. Man hat daher auch in dem ehemaligen Herzogthume Würtemberg, wo durch die weise Fürsorge des Herzogs Christophs aus den bey der Reformation säkularisirten Klöstern ein sehr bedeutendes Kirchengut gesammelt, und zu geistlichen Zwecken bestimmt wurde, „dieses Kirchengut darum von der Staats- „und Cammerkasse des Regenten getrennt, damit „ihm, welcher gerade durch die stiftungsmäßige Lei- „tung der Administration unendlich viel Gutes wir- „ken kann, jeder Reiz wegfalle, es zu andern „Zwecken, als wozu es bestimmt ist, zu verwenden."

4) Der Verfasser der Schrift: die deutsche Kirche ꝛc., scheint zu verlangen, daß die zur Dotation der Bisthümer und Domkapitel bestimmten liegenden Güter von den Bischöffen und Domkapiteln selbst administrirt werden sollen. Der Bischof und sein Capitel, sagt er, werden das ihnen nöthige Ansehen im Verhältniß mit den andern Classen im Staate nicht wohl behaupten, wenn sie nicht als selbstständige Gutsbesitzer mit den andern Ständen in näherer Berührung stehen, und als Mitglieder der Landstände einen verfassungsmäßigen Einfluß auf die Staatsverwaltung ausüben. Er fügt diesem Grunde noch mehrere beachtungswürdige Bemerkungen bey. Es frägt sich aber doch, ob die

Administration nicht vereinfacht würde, wenn ihre Güter, von eben dem katholischen Collegio, welches den ganzen katholischen Kirchenfond an liegenden Gütern zur Unterhaltung des Seminars, der Lehranstalten rc. in Aufsicht hat, auch administrirt würden. Die Bischöffe und Capitel würden dennoch, als Repräsentanten dieses Kirchengutes, wie ehemals die Prälaten im Herzogthum Würtemberg, unter den Landständen mit Ansehen und Ehre erscheinen können.

Schön und überzeugend ist, was eben dieser Verfasser von der Sicherstellung des katholischen Pfarr- Schul- unn Fabrikvermögens spricht, welches in den deutschen Staaten noch besteht. Die Selbstverwaltung dieses Vermögens ist ein Recht, welches jede Confession als wesentlich und unveräusserlich reklamirt. Die Staatsverwaltung des Kirchenguts und der milden Stiftungen ist äusserst kostspielig, und gewährt doch die Sicherheit nicht, die der Erfahrung gemäß bey der Verwaltung durch jene statt fand, denen der Stifter sie unentgeldlich oder gegen ein geringes Honorar übertragen hat. Wo die Stiftungen unter Staatsadministration gezogen wurden, hat die Erfahrung bewiesen, daß der Stiftungsfond immer mehr zusammen schwand, und zuletzt zur nothdürftigen Bestreitung der Stiftungszwecke nicht mehr hinreichte. Der Staat ist berufen, nicht es zu verwalten, nicht darüber nach Gutbefinden zu verfügen, sondern es vor Mißbrauch und unbefugter Antastung in Schutz zu nehmen. In

diesem Sinne habe ich in meinem Entwurf Maaßregeln der Verwaltung im Allgemeinen vorgeschlagen. Es liegt den Bischöffen ob, gemeinschaftlich mit dem Staate, die Administration des Kirchengutes so einfach, so wenig kostspielig als möglich einzurichten, und sie katholischen Männern von geprüfter Redlichkeit und Sachkunde zu übergeben, deren Rechnungen er jährlich untersuchen, so wie über Vermehrung der Cultur der Güter nach den besten staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu wachen hat.

5) Unter dem Vorwande, daß in der katholischen Kirche Einheit herrschen müsse, haben die Päbste den christlichen europäischen Nationen auch die lateinische Sprache, als Sprache der Liturgie, aufgedrungen. Allein es ist schon lange unter den bessern katholischen Schriftstellern ausgemacht, daß in Disciplinarsachen überhaupt gar wohl Verschiedenheit seyn könne, und wenn man die ganz verschiedenen Bedürfnisse und den Culturgrad einzelner Nationen betrachtet, auch seyn müsse*). Wenn

*) Der Pabst Gregor der Große schrieb dem nach England geschickten Bischof Augustin: novit fraternitas tua romanae Ecclesiae consuetudinem. Sed mihi placet, ut sive in sancta romana, sive in Galliarum, sive in qualibet ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti Deo possit placere, sollicite eligas; non enim pro locis res, sed pro bonis rebus loca nobis amanda sunt. Anselm von Canterbury schreibt an einen Bischof, der sich über die Verschiedenheit der Kirchengebräuche beklagte: habere nos a sanctis patribus, quod si *unitas*

ich daher in dem Entwurfe dem Pabste das Recht einräume, allgemeine Disciplinarverordnungen zu erlassen, so sind dieß mehr Vorschläge, als Verordnungen, im strengen Sinne; denn es ist immer noch das Befugniß der einzelnen Bischöffe, wie der Landesherrn, jene Verordnungen zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie auch für das ihnen untergebene Volk passen oder nicht.

Aber noch ungeheurer ist die Foderung, daß alle Nationen bey ihren gottesdienstlichen Handlungen sich einer und derselben, das ist, einer fremden, ihnen unverständlichen Sprache bedienen sollen. Das Absurde dieser Behauptung ist schon von so vielen geachteten katholischen Schriftstellern gezeigt worden, und es muß jedem unbefangenen und vorurtheilsfreyen Verstande von selbst so klar einleuchten, daß ich aller Mühe überhoben seyn kann, viele Worte davon zu sprechen.

Ein Recensent in der Felderschen Litteraturzeitung *) glaubt etwas sehr Wichtiges zu sa-

---

servatur *caritatis* in fide catholica, nihil officit consuetudo diversa. Quoniam multae sunt diversitates, quae non in substantia sacramenti, neque in virtute ejus aut fide discordant; neque omnes in unam consuetudinem colligi possunt. Beyträge zur Verbesserung der katholischen Liturgie. Ulm. 1789.

*) Jahrgang 1815. Stück 9. Vergl. *Doctrina dogmatum ecclesiae christianae catholicae.* (August. Vindelicor. 1816. Vol. 2. pag. 152—157). Es

gen, wenn er uns berichtet, das lateinische Volk des (heidnischen) Italiens habe in den frühesten Zeiten griechische Worte in seine gottesdienstliche Sprache aufgenommen. Aber welche Logik läßt von einigen fremden Wörtern, die man beym Gottesdienste in die Landessprache aufnahm, und deren Sinn gewiß verstanden wurde, auf eine ganz fremde nicht verstandene Sprache der Liturgie schließen? Er sagt weiter: Wenn man das Leere und Geistlose der neuern Producte, das Gemeine, Zerstreuende, und Alltagliche der deutschen Gebetformeln und Segnungen empfunden haben werde, werde man den Werth des lateinischen Ritus wieder schätzen lernen. Wenn jemand deutsche Gebetformeln leer und geistlos findet, so müßte er selbst leer und geistlos im höchsten Grade seyn, wenn er dafür lateinische Gebetformeln verlangte oder schätzte, die ja ebendeswegen, weil er sie nicht versteht, für ihn auch leer und geistlos sind. Alles, was er vernünftigerweise wünschen kann, ist dies, daß man für die leeren und geistlosen deutschen Gebete, gehalt- und geistvollere in deutscher Sprache einführte.

Uebrigens war die lateinische Sprache viele christliche Jahrhunderte hindurch die Volks- oder Muttersprache; wurde dann der Gottesdienst deswegen gemein, zerstreuend und alltäglich, weil er in der Muttersprache gehalten wurde? Wo sind die

---

ist auffallend, daß sich ein Professor der Dogmatik heut zu Tage noch Mühe giebt, die lateinische Sprache bey dem Cultus in Deutschland zu vertheidigen!

Data zu dieser Behauptung? Und kann es wohl überhaupt mehr leere und geistlose deutsche Gebete geben, als viele in unserm lateinischen Meßbuche *). Doch wer wollte sich die Mühe nehmen, alle diese seichten Einwürfe zu beleuchten, die ohnehin keine andere Absicht haben, als in der Religion alles dunkel und mystisch zu machen, und anstatt einer Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, welche Christus verlangt, das Getrieb schwärmerischer Gefühle zu befördern. Die Religion hat an sich selbst einen übersinnlichen, geheimnißvollen Gegenstand; aber die Priester müssen sie nicht noch mit ihren eignen Dunkelheiten umhüllen.

b) Der Cölibat der Geistlichen ist ein Meisterstück der römischen Politik. Man riß die Priester aus den bürgerlichen Verhältnissen ihres Vaterlandes heraus, um sie, als isolirte Geschöpfe, desto leichter an eine auswärtige geistliche Macht anzufesseln; man wollte in allen Nationen eine Menge von Männern sammeln, die vermöge ihres geistlichen Amtes Einfluß auf das Volk, und vermöge ihrer Familienlosigkeit keine Anhänglichkeit an den Staat haben.

Was die Verfechter des Cölibats aus Grundsätzen der christlichen Religion zu seiner Vertheidigung

---

*) S. Erstes deutsches kritisches Meßbuch. Von Winter. München 1810.

Die öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Christen waren anfangs anders beschaffen, als jetzt, und sollten wieder anders werden. Landshut. 1810.

zung sprachen, ist schon so oft und von so vielen widerlegt worden, daß der Verfasser der Schrift: Vorschlag, wie in der deutschen katholischen Kirche die Priesterehe eingeführt werden könne, dafür hält, alles, was pro und contra gesagt werden könne, sey nunmehr erschöpft, und die Akten seyen als geschlossen zu betrachten. Es sey jetzt einmal Zeit, Vorschläge zu machen, wie der Cölibat allmählich auf eine gute Art beseitigt, und die Priesterehe eingeführt werden könne. Uebrigens, wenn auch die römische Curie sich noch so sehr dagegen sträubt, wird bald die unüberwindliche Zeit thun, was die Weisheit und Humanität der deutschen Kirchenvorsteher schon längst hätte thun sollen. Die Zahl der Candidaten des geistlichen Standes nimmt, nach dem gegenwärtigen Zeitgeiste, und bey einer ganz veränderten Erziehung, auf eine fürchterliche Weise überall ab, und die deutschen Jünglinge werden dem Pabste bald mit einiger Modifizirung der letzten Worte sagen können, was die deutschen Priester Gregor VII. zuriefen, als er sie zum Cölibat zurückdrängen wollte; „Gregorius sey ein Ketzer, und ein Mann von unsinnigen Lehren, der die Worte Christi, daß nicht „alle dieses fassen, und jene des Apostels: daß „wer sich nicht enthalten könne, heyrathen soll, indem es besser sey, zu heyrathen, als zu brennen, ganz vergessen, und „durch gewaltsame Mittel die Menschen zwingen wolle, „wie Engel zu leben; und da er den gewöhnlichen „Lauf der Natur hemme, der Unlauterkeit und

„Hurerey den Zügel schießen lasse. Und wenn er „auf seiner Meynung beharren werde, so wollen „sie lieber das Priesterthum als ihre Weiber (die „Aussicht auf eheliche Verbindungen) aufgeben; er „könne alsdann züsehen, da ihm die Menschen „ganz verächtlich wären, wo er Engel herbekomme, „um die christlichen Gemeinen durch sie zu regie„ren" *).

b) Von der Heiligkeit der Ehe sind Katholiken und Protestanten gleich überzeugt. Daher haben, wie Wiese sagt **), auch in der protestantischen Kirche die eigentlichen Ehesachen die Eigenschaft geistlicher Prozessachen beybehalten. Wo die christliche Religion öffentlich in den Staat aufgenommen, und mit ihm innigst verflochten ist, kann der religiöse Character der Ehe, selbst bey der Civilgesetzgebung, nicht ganz ausgeschlossen werden; und man kann es als einen sehr nachtheiligen Mißgriff ansehen, wenn die neuere französische Gesetzgebung die Ehe durchaus wie andere Contracte behandelt hat. Die Ehe verliert dadurch alles Heilige und Ehrwürdige, und da die Leidenschaften sich nirgends verderblicher, und selbst für den Staat nachtheiliger als in Ehesachen zeigen, so darf man immer den Anfang des Zerfalls eines Staates von dem Zeitpunkte herleiten, wo die Ehe, dieser Saamen der bürgerlichen

*) Schmids Geschichte der Deutschen V. B. S. 369.

**) Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Göttingen. 1793.

Gesellschaft, zu profan und leichtsinnig behandelt wird.

So gewiß und bedenkenswürdig aber all dieses ist, so war es doch auf der andern Seite ein allzu gewaltthätiger Eingriff der Päbste in die Rechte des Staates, wenn sie die Ehe, unter dem Vorwand des Sakraments, allmählich ganz in die geistliche Gerichtsbarkeit zogen. Der Kaiser Joseph II. war unter den katholischen Monarchen der erste, der in dieses System einen allgemeinen Riß machte, und in seinem Ehepatent dem Staate wieder zurückgab, was des Staates ist, ohne der Kirche ihren Antheil zur Heiligung der christlichen Ehen zu nehmen. Die österreichischen Canonisten haben diesen Gang des Ehepatents befolgt, und das canonische Recht hat auch hierinn, wie in so vielen andern Stücken, eine ganz neue Gestalt erhalten; wie man aus der Vergleichung der Schriften eines Pehems, Gmeiners ꝛc. mit jenen eines Sanchez, Pichlers u. s. w. wahrnehmen kann.

Seither hat aber auch die den Katholiken durch die Päbste entzogene Ehescheidung vom Bande ein neues Licht erhalten. Es haben zwar schon einige frühere katholische Schriftsteller, Cajetan, Erasmus, und besonders Lannoy gezeigt, daß nach dem Evangelium die Ehescheidung vom Bande im Falle des Ehebruchs den Christen gestattet sey. Allein ihre Stimme verhallte unter dem Geschrey der Polemik und der Skolastik. In den neuern Zeiten hingegen brachte der Saame, den jene Männer ausstreuten,

neue und reichlichere Früchte. Dieß beweisen die für die Ehescheidungen vom Bande kämpfenden Schriften eines Werkmeisters, Baz, Socher, mehrere Aufsätze in der Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, und vorzüglich ein gehaltvoller exegetischer Aufsatz in eben derselben Jahrschrift, in welchem die von der Ehescheidung a vinculo handelnden Stellen der Evangelien, und des Paulinischen Briefs an die Corinther genau untersucht, und das Resultat gezogen wird, „daß weder in den Aussprüchen Christi, noch in den Belehrungen Pauli eine Einschränkung dessen vorkomme, was das natürliche Recht in Hinsicht der Ehescheidungen vom Bande gestattet." Und in der That, wenn man das christliche Alterthum zu Rathe zieht, so muß man erstaunen, wie es den Päbsten gelingen konnte, der Ehe, welche ohnehin mit so vielen Beschwernissen zu kämpfen hat, in dem Laufe der Zeiten, noch mit dem verzweiflungsvollen Joche der gänzlichen Unauflöslichkeit zu beladen. Es ist unläugbare Thatsache, daß die ersten christlichen Kaiser für alle ihre Reichsunterthanen, Heiden und Christen im Orient und Occident, Gesetze der Ehescheidung vom Bande gaben, ohne daß ein Pabst oder ein Concilium sich um Abschaffung dieser Gesetze, als gegen die Ehre Christi laufend, in eignen Schriften an diese Kaiser gewendet hätte. Es ist Thatsache, daß die griechische Kirche in diesem Disciplinarpuncte der lateinischen Kirche ganz widersprechende Grundsätze angenommen hat, und die Ehescheidung vom Bande gestattet.

Es ist Thatsache, daß selbst die ältere Tradition der lateinischen Kirche über die Ehescheidungen nicht gleichförmig lautet, wie die oben angeführten Schriftsteller durch Beybringung der Urkunden beweisen; man kann beynahe eben so viele, und zwar eben so wichtige Schriftsteller der lateinischen Kirche anführen, welche für als welche gegen die Ehescheidung vom Bande sprachen. Der Verfasser eines Aufsatzes in der Linzer Monatschrift *) führt für die Ehescheidungen vom Bande sieben und zwanzig alte Zeugnisse, und dreyßig wider dieselbe an.

Was könnte nun den Staat hindern, die alten Ehescheidungsgesetze der christlichen Kaiser wieder zu erneuern; jetzt insbesondere, wo mehrere deutsche Regierungen, z. B. die königl. Baierische, die großherzogl. Badische, bereits Schritte zur Annahme der neuern französischen Ehetrennungsgesetze gemacht haben; jetzt insbesondere, wo bey der allgemeinen Toleranz der drey christlichen Confessionen in Deutschland unendlich mehrere vermischte Ehen zu Stande kommen, und kommen müssen, als in vorigen Zeiten, wo demnach durch die Ungleichheit der Rechte der Ehetheile von verschiedenen Confessionen eine ungeheure und höchst betrübte Verwirrung entstehen muß. Ich will hier, an meiner Stelle, einen preußischen Staatsmann, den katholischen Kanzler Coninx **) sprechen lassen: „Es

*) Jahrgang 1810. 2tes Heft.

**) Siehe dessen Schrift: Rechtfertigung des

„muß, sagt er, ein preußischer Patriot sehr müh„sam nachforschen, wie die verschiedenen Collisionen „beseitigt werden können, die hier (in Betreff der „Ehescheidungen vom Bande) zwischen der Gesetz„gebung des Staates und den Maximen einer Kir„che eintreten, der es so schwer fällt, den alle „Selbstständigkeit einer guten Lan„desverfassung aufhebenden Statum in „Statu aufzugeben. An einer Seite das In„teresse des Staats mit einer religiösen Moralität, „die Integrität der Gesetzgebung mit jener Zartheit „des Gewissens, welche die preußische Regierung „ihren Unterthanen so menschenfreundlich darreicht, „zu verbinden; an der andern Seite kirchliche Dis„ciplinargesetze, die nicht sowohl das Wesen der „Religion, als den Bestand willkührlicher „Anmaßungen betreffen, deren Abstellung „man Jahrhunderte vergeblich erwartet hat.“

Coninx behauptet nun weiter, „der preußi„sche Gesetzgeber sey durch eben die Beweggründe, „die so manche weltliche Macht bewogen haben, „Aenderungen in bloßen Disciplinarsachen vorzuneh„men, berechtiget, durch seine eigne höchste Macht„vollkommenheit, und kraft des nämlichen Rechtes, „das die alten christlichen Kaiser hatten, die Ehe„scheidungsgesetze, die im preußischen Gesetzbuche „enthalten sind, auf die katholischen Ehegatten

---

Gesetzes über die Ehescheidungen der Katholiken, im Decemberhefte der preußischen Jahrbücher. 1800.

„auszudehnen, oder (wenn er es gut fände) scho-
„nende Maßregeln zu nehmen, und zur Beruhi-
„gung ängstlicher Gewissen, die Bischöffe seiner
„Staaten mitwirken zu lassen. Dieß könnte in ei-
„ner Art von Concilium oder Synode geschehen,
„worinn jedoch ein königlicher Bevollmächtigter den
„Vorsitz haben müßte."

Gerade in diesem Geiste ist das, was ich in meinem Entwurfe vorschlage, geschrieben. Die Bischöffe sollen nicht die Gesetzgebung des Staates durch Anhänglichkeit an willkührliche Anmamaßungen, wie sich oben Coninx ausdrückte, hindern, aber in der Ausführung der Ehescheidungsgesetze, als gleichsam geborne defensores matrimonii, allen Willkührlichkeiten und Laxitäten entgegen arbeiten, wodurch einerseits das religiöse Moment der Ehe gesichert, und andererseits der Lauf der Gesetze nicht gehemmt wird; aber hiezu ist es freylich nöthig, daß die Bischöffe selbstdenkende Männer sind, die sich nicht durch das alte Gängelband der römischen Curie leiten lassen. Die weltlichen Mächte sehen daraus, wie behutsam sie bey der Ernennung der Bischöffe zu Werke gehen müssen; wie sehr sie dabey auf Wissenschaft, Character und Moralität der Competenten zu höhern geistlichen Stellen zu sehen haben, damit sie nicht, durch zu große Beachtung unwesentlicher Dinge, des Adels, der Empfehlungen u. s. w., selbst in ihre Staaten unwissende Bischöffe verpflanzen, die, da sie nichts gelernt haben, und den Umfang ihrer wichtigen Geschafte weder kennen,

noch zu behandeln wissen, froh sind, wenn sie bey ihren Entschließungen den heiligen Geist, oder den Impuls von Rom bekommen; und wenn sie sich dann die Ehre zueignen können, in allem, wie der Pabst, zu votiren!

Ich wünsche, daß diese kleine Schrift den Zweck nicht ganz verfehle, für welchen sie geschrieben ist. Er ist der heiligste der Menschheit, Staat und Kirche in Einklang zu bringen. Zwar, ich sehe es voraus, wird es manchem scheinen, ich gebe der Kirche noch zu viel, und wieder manchem, ich nehme ihr zu viel. Allein da ich für die katholische Kirche schrieb, wie könnte ich weglassen, was sie zu ihrem Wesen rechnet. Nur die Mißbräuche, die die verständigern Mitglieder der katholischen Kirche selbst schon in Schriften anerkannt und bestritten haben, konnte und wollte ich nicht verschonen. Hierinn denkt freylich die Politik bisweilen anders. Allein der Schriftsteller zeigt das Ziel, nach welchem man streben soll; die Politik, welche schon so oft alle Interessen vereinigen wollte, und keines befriedigte, mag, ihrem Character getreu, aus furchtsamer Klugheit, oder kluger Furchtsamkeit, so weit gehen, als sie will und kann.

Die neue Verfassung der deutschen katholischen Kirche.

§. 1.

Von dem gegenseitigen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten, und der darin befindlichen katholischen Kirche, im Allgemeinen.

1) Der katholischen Kirche steht, als einer religiösen Gesellschaft, in allen Staaten des deutschen Bundes, unter dem Schutze des ganzen Bundes, und jedes einzelnen Bundes-Staats, die freye, ungehinderte, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten und Vorzügen zu, die aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen.

2) Der Staat wird Sorge tragen, daß kein Staatsbürger etwas schreibe, sage oder thue, was die Dogmen, die Disciplin, oder die Diener der katholischen Kirche verächtlich *) machen könnte. Ein gleiches erwartet man von den Mitgliedern der katholischen Kirche gegen andre Confessionen; so wie überhaupt alles Proselytenmachen durch Zwang, List oder schmeichelhafte Versprechungen verboten ist.

*) Vergl. die Badische Büchercensurordnung v. J. 1804. — Steigers patriotische Ansichten des Büchercensurwesens 2c. Landshut. 1815.

3) Da die deutsche katholische Kirche in dem deutschen Staatenbunde eingeschlossen ist, so hören die Mitglieder dieser Kirche, Layen und Geistliche, nicht auf, Unterthanen des Staates zu seyn, und unter den Gesetzen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Staates zu stehen.

4) Dem Landesherrn kommen, als solchem, er mag Katholik oder Protestant seyn, alle jene Rechte über die katholische Kirche seines Staates zu, die aus dem Majestätsrechte fließen, das jus advocatiae et supremae inspectionis in sich fassen, und selbst den reinen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts *) gemäß sind. —

5) Der Staat wird seine Rechte über die Kirche entweder durch ein eignes aus katholischen Mitgliedern bestehendes Collegium, unter der Benennung: katholischer Kirchenrath, oder durch eine andre Staatsbehörde, welcher katholische Räthe zugegeben sind, ausüben.

6) Die unmittelbaren, das katholische Kirchenwesen betreffenden Anträge an den Landesherrn geschehen durch den Cultminister, welchem, wenn er einer andern Confession zugethan ist, ein katholischer Rath, als Mitreferent an den Landesherrn, beygegeben wird.

7) Die Landesherren des deutschen Staatenbundes werden die in ihren Staaten zu errichtenden oder beyzubehaltenden, katholischen Bisthümer mit liegenden Gütern, zum Theil wenigstens, dotiren. Die Namen dieser Bisthümer werden in dem In-

*) welche der östreichische Canonist Gmeiner sehr gut und genau entwickelt hat.

strument der Verfassungsurkunde ausdrücklich angeführt werden. *)

8) Zu jedem Bisthum gehört ein Bischof, ein Domkapitel, bestehend aus 8 Kapitularen und 4 Vikarien, **) ein Seminarium, und ein Correktionshaus für strafbare Geistliche.

9) Die Dotation wird so ergiebig seyn, daß dem Bischoffe 15000 fl., dem Domdechant und Domprobste 2200 fl., jedem Kapitular 1800 fl., und jedem Vikar 800 fl. Gehalt daraus zufließen können. Sind in einem Bundesstaate mehrere Bischöffe, so wird unter ihnen ein Erzbischof seyn,

---

*) Der Verfasser der Schrift: die deutsche Kirche, nennt folgende: Maynz, Trier, Kölln, Lüttich, Worms, Salzburg, Brixen, Trient, Regensburg, Augsburg (Konstanz), Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Hildesheim, München, Paderborn, Osnabrück, Bruchsal (für Speyer), Ellwangen. Erlöschen werden nach ihm: Chiemsee, Corvey, Fuld, Freysingen und Passau. Da dieser Gegenstand erst auf dem Bundestag genauer erörtert, und nach Territorialverhältnissen eingerichtet werden muß, konnte hier nichts Bestimmtes ausgesprochen werden

**) Das Domkapitel bildet den Senat des Bischofs (VII. I.), und kann also nicht mehr auf das fruges consumere nati — noch auf das Chorsingen gegründet werden, welches nicht, wie ohnlängst öffentlich, und zwar in einer angeblichen Staatsurkunde behauptet ward, zum Wesen des katholischen Episcopats oder eines Domkapitels gehört. Es ist vielmehr ein Attribut des Mönchsthums, das man, hoffentlich, nicht mehr fortpflanzen will.

mit einem Gehalt von 22000 fl. Alle hier benannten Personen haben zugleich, nach Verschiedenheit ihrer Würde und ihres Ranges, angemessene Wohnungen.

10) Das Seminargebäude wird so groß seyn, daß es die Zahl des jährlich zu geistlichen Pfründen und Lehrstellen nöthigen Nachwuchses mit ihren Vorgesetzten und der Dienerschaft fassen kann. Das ganze Personale des Seminars wird vom Staate frey verpflegt, so, daß die Vorsteher und Repetenten einen eignen bessern Tisch als die Seminaristen haben. Der erste Vorsteher (Regens) genießt, außer der freyen Verpflegung und Wohnung, einen Gehalt von 600, der zweyte, oder der Subregens, 400, jeder der vier Repetenten 200 fl. Gehalt. So die Dienerschaft, nach Verhältniß. In dem Seminargebäude wird auch ein geraumiges Zimmer zur Bibliothek, und jährlich werden 300 fl. zur Anschaffung der nöthigen Bücher bestimmt werden.

11) Damit es nie an geistlichen Kandidaten des Lehrstandes fehle, sollen ausser den Seminaristen in dem Seminario immer noch mehr Priester unterhalten werden, welche entweder gleich nach erhaltener Priesterweihe im Seminario bleiben, oder wenn sie sich einige Zeit in der Seelsorge geübt haben, wieder eintreten, und sich ganz einem bestimmten wissenschaftlichen Fache widmen, um in der Folge als Lehrer oder Professoren angestellt werden zu können. Sie werden ebenfalls frey verpflegt,

und erhalten zur Anschaffung anderer Bedürfnisse jeder jährlich 200 fl.

12) Das Correctionshaus soll nicht mit dem Seminar verbunden werden. Es kann dazu eines der ehemaligen Mendicanten-Klostergebäude benutzt werden. Die Correctionäre stehen unter einem geistlichen Obern, und das Haus wird mit der nöthigen Dienerschaft versehen. Auch hier wird das ganze Personale vom Staate verpflegt. Der Vorsteher erhält eine Besoldung von 500 fl. Die Dienerschaft nach Proportion.

13) Ausser der Errichtung eines oder mehrerer Bisthümer in jedem Bundesstaate, werden auch Lehranstalten erfodert, um der katholischen Jugend, welche Talente und Neigung dazu hat, zur höhern wissenschaftlichen Bildung Gelegenheit zu verschaffen, besonders aber für den geistlichen Stand die erforderliche Anzahl neuer Mitglieder heranzubilden. Unter den Lehranstalten werden begriffen: a) die sogenannten lateinischen Anfangs-Schulen (Präzeptorate), und Pädagogien; b) die Gymnasien; c) die Lyceen; d) die Universität. — Ad a) In allen Städten des Landes soll der Landesherr zwey Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache, und der damit gewöhnlich verbundenen Gegenstände aufstellen, damit diejenigen, welche dem geistlichen oder sonst einem gelehrten Stande sich widmen wollen, desto leichter, nämlich in ihrer Heimath, oder in der Nähe derselben, den ersten Unterricht in jenen Fächern erhalten können. Es können dazu auch überflüssige Benefizien an Orten, wo einige

sind, benutzt werden. Sonst sind die Lehrer aus dem zu errichtenden Kirchenfond zu salariren. Diese Lehrer können, außer einem mäßigen Didaktro, nicht wohl weniger als 600 fl. Gehalt haben *).

Ad b) Jedes Gymnasium soll wenigstens mit 4 Professoren besetzt seyn, und mit einigen Nebenlehrern. Ist die Population der Katholiken im Staate 400000 bis 500000 Seelen, so sind wenigstens 3 Gymnasien nöthig. Jeder Professor soll, nebst freyer Wohnung, 750 fl., und der Rektor 900 fl. Gehalt haben, welche theils aus den Revenüen der schon vorhandnen Gymnasien, theils aus dem zu errichtenden Kirchenfonde bezogen werden. Der Staat wird das nöthige Locale anschaffen, und unterhalten, wo es nicht schon vorhanden ist, und aus andern Fonds unterhalten wird.

Ad c) In einem Staate von obiger Population der Katholiken soll (außer der Universität) wenigstens ein oder ein Paar Lyceen bestehen. Jedes Lyceum (mit welchem das Gymnasium nothwendig verbunden ist) soll 4 weitere Professoren haben, welche Philosophie, classische Litteratur, Geschichte, Physik, Mathese und Naturgeschichte lehren.

Jeder Professor hat, nebst freyer Wohnung, wenigstens 850 fl., der Director 1000 fl. Gehalt.

Die Gehalte werden theils aus den vorhande-

---

*) Es können und sollen die in solchen Städten angestellten Pfarrvikare und Benefiziaten zugleich als Lehrer verwendet werden, da ihnen die Pfarreygeschäfte noch Zeit genug dazu übrig lassen.

nen Lyceenfonds, theils aus dem zu errichtenden Kirchengute geschöpft.

Ad d) Wenn schon eine katholische Universität im Lande ist, werden auf derselben wenigstens 5 Lehrer für die theologischen Wissenschaften bestimmt, jeder mit 1200 — 1800 fl. Gehalt. Ist keine katholische Universität da, so wird in einer katholischen Stadt ein theologisches Studium mit Universitäts-Rechten errichtet, an welchem wenigstens 5 Lehrer für alle theologische Fächer anzustellen sind. Der jeweilige Rector dieser Studienanstalt bezieht aus den Universitätsgefällen eine Zulage von 200 fl.

14) Für alle diese Anstalten (Nro. 10, 11, 12) wird ein Religionsfond aus den Kirchengütern, die der Staat erhalten hat, besonders aus den eingezogenen Stiftern und Klöstern gebildet.

15) Sowohl die liegenden Güter, mit welchen die Bisthümer und Domkapitel dotirt werden, als dieser allgemeine Religionsfond und überhaupt alle speziellen Kirchenfonds werden unter der Aufsicht des Staates und des Bischofs von Männern der katholischen Religion administrirt; diese Administration unterliegt übrigens allen sonst bey Administrationen eingeführten polizeylichen Vorschriften des Staats, und kann nicht besteuert werden, da sie ihre eignen Zwecke haben, und ohnehin kein Ueberfluß derselben seyn wird.

16) Der Staat garantirt der Kirche den ungestörten Besitz nicht nur der in Nro. 14 und 15 benannten Güter, sondern auch aller Pfarr- und Beneficial-Einkünfte, Zehnten, Gülten, Güter, Kapi-

talien und sonstigen Realitäten. Der Staat gestattet der katholischen Kirche nicht nur obiges Eigenthum zu besitzen, sondern auch neues zu erwerben, welches aber alsdann der Besteurung unterliegt. Sollten die Pfarrgüter einer Steuer unterworfen werden, so würde doch an denselben ihre Kongrua, welche auf dem Lande zu 600 fl., in Städten zu 800 fl. zu berechnen wäre, ausgenommen werden. Uebersteigt aber die Pfarrbesoldung nicht 800 fl., so soll überhaupt die Steuer nicht von denselben verlangt werden.

17) Zu diesem Erwerb, wie zur Veräusserung von allen obigen Theilen des Kirchenvermögens, wird die Einstimmung des Staates und des Bischofs erfodert.

18) Das Kirchenvermögen, von welcher Art es sey, soll nie zu fremden Zwecken, oder zu Gunsten eines Dritten, und, wenn auch zu andern geistlichen Zwecken, nur unter Einsicht und Einwilligung des Bischofs verwendet werden. Es soll auf Pfründen, von welcher Art sie seyen, oder überhaupt auf Kirchengüter, nie eine Pension für andere Geistliche, höhere oder niedere, gelegt, oder dieselbe mit Abgaben an andere, unter was immer für einem Namen, beschwert werden.

19) Der Staat wird die Religionsdiener, als solche, wie die Staatsdiener, ehren, sie von dem Waffendienste und andern unter ihrer Bestimmung stehenden Diensten befreyen, und ihnen auch insgesammt, um ihr Ansehen beym Volke zu schützen,

ein

ein privilegirtes Forum, wie andern Staatsdienern, zugestehen.

20) Da der katholische geistliche Stand, so lange das ihm auferlegte Cölibatsgesetz besteht, und nach dem gegenwärtigen Zeitgeiste und der ganz veränderten Erziehung, immer weniger Candidaten zählt; so wird der Staat jeden, ohne Ausnahme, der sich meldet, zum Studium der Theologie und zum geistlichen Stande zulassen, und nur diejenigen ausschließen, die entweder ein vom geistlichen Stande ausschließendes Gebrechen, oder schlechte Sitten, oder Mangel an nöthigen Talenten und Vorkenntnissen haben.

21) Um die Antretung des geistlichen Standes den ärmern Jünglingen, die sich diesem Stande widmen wollen, zu erleichtern, wird der Staat aus dem obigen Religionsfonde eine bedeutende Anzahl von Stipendien für jedes Gymnasium und Lyceum und die Universität bestimmen.

22) Auch die den katholischen Kirchengebäuden und Gottesäckern gebührende Achtung wird der Staat handhaben; und wenn gleich das ehemalige Recht des Asyls nicht mehr statt finden kann, so soll doch die Ehre der Kirche möglichst geschont, und der Missethäter nie zur Zeit einer gottesdienstlichen Handlung, sondern nur in Stunden, wo das Volk die Kirche nicht besucht, und in der Stille, ohne Blutvergießen, herausgeführt werden. —

§. II.

Von den Rechten des Pabstes über die deutsche katholische Kirche.

1) Der römische Bischof, als Oberhaupt der katholischen Kirche, wird über alle in den Bundesstaaten befindliche Katholiken jene oberste Kirchengewalt frey und ungehindert ausüben, die ihm nach der allgemeinen Lehre der katholischen Kirche zur Erhaltung der Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre wesentlich zusteht. Er hat also

2) das Recht der obersten Aufsicht über die einzelnen bischöfflichen Sprengel, ohne daß jedoch die Bischöffe in der freyen und ausschließlichen Ausübung ihrer bischöfflichen Rechte durch eine päbstliche Concurrenz gestört werden.

3) Er kann, wenn die kirchliche Einheit es fodert, sich von den Bischöffen Berichte erstatten lassen, oder Legate an die Orte schicken, die seiner päbstlichen Vorsorge bedürfen. Allein die Berichte müssen vorher dem Staate zur Einsicht vorgelegt werden; und die Legaten sollen sich, ehe sie ihre Geschäfte beginnen, durch Vorzeigung ihrer Vollmacht sowohl bey den betreffenden Landesherren, als bey den Bischöffen legitimiren; auch beschränkt sich ihr Wirkungskreis bloß auf das einzelne ihnen aufgetragene Geschäft; und sie sind nicht befugt, auf irgend eine Weise, in die ordinäre Jurisdiction der Bischöffe einzugreifen. —

4) Er hat das Recht, wenn das allgemeine

Wohl der katholischen Kirche es fodern sollte, mit Zustimmung der Landesherren, allgemeine Concilien anzusagen, darinn den Vortrag zu machen, und die erste Stimme abzugeben, auch sie zu bestätigen.

Die Zusammenberufung kann aber im Nothfalle auch durch die Landesherren und Bischöffe geschehen. Zu dergleichen Versammlungen werden auch die Landesherren ihre Gesandte schicken, und jedem, der daselbst eine Stimme zu geben hat, wird Freyheit und Unabhängigkeit vom päbstlichen Einflusse zugesichert.

5) Die päbstliche Bestätigung giebt den Conciliarbeschlüssen nicht erst ihre Kraft, sondern sie beurkundet nur die Aechtheit der Verhandlungen, und daß nichts Fremdartiges eingeschoben worden sey.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Conciliarbeschlüsse ist von den Bischöffen die landesherrliche Genehmigung einzuhohlen.

6) Diesen Conciliarbeschlüssen, als der Stimme der ganzen Kirche, ist auch der Pabst unterworfen.

7) Dem Pabst steht das Recht zu, über die genaue Beobachtung allgemeiner Disciplinarsatzungen zu wachen, und in der Befolgung derselben das erste Beyspiel zu geben; auch, wenn es nöthig ist, sie aufzuheben, oder genauer zu bestimmen, oder zu mildern.

In einzelnen Fällen, und für ihre besondere Diöcesen, steht dieses letztere Recht auch den Bischöffen zu. Sie haben aber, so wie der Pabst, das Placetum principis hiezu nöthig. Der Re-

gent selbst kann, nöthigen Falls, und, nach eingeholtem Gutachten seiner Bischöffe, kirchliche Disciplinarsatzungen aufheben, oder abändern, besonders wenn der Pabst sich weigert, es zu thun.

8) Der Pabst kann auch provisorisch für die ganze Kirche allgemeine Disciplinargesetze erlassen; sie verbinden aber nicht in den Diöcesen, ehe sie von den Bischöffen angenommen, und mit Genehmigung des Staats rechtskräftig erkannt werden.

9) Der Pabst, als Oberhaupt der katholischen Kirche, hat dafür zu wachen, daß die Bischöffe ihre Pflichten erfüllen, und die Versäumniß derselben unter Communication mit den Landesherren zu ahnden.

10) Er soll auch die in der Ausübung ihrer Rechte gekränkten Bischöffe in seinen Schutz nehmen; so wie hingegen diese die landesherrliche Macht tamquam ab abusu pontificiae potestatis anrufen können.

11) Der Pabst, als Oberhaupt der Kirche, soll auch die allgemeine Aufsicht über die zum katholischen Cultus und andre fromme Zwecke bestimmten Kirchengüter führen, daß sie nicht zu fremdartigen Zwecken verwendet, ohne Noth, oder auf eine nachtheilige Weise veräußert werden. Jedoch hat der Bischof mit Genehmigung des Landesherrn, und dieser mit der Beystimmung von jenem, solche Veräußerungen oder Veränderungen mit denselben vorzunehmen, wenn sie zum größern Vortheile der Kirche gereichen; worüber er sodann, mit Vorwiß-

sen des Staats, dem Pabste, aber nur bey besonders wichtigen Fällen, Nachricht geben kann.

12) Der Pabst hat das Recht, die deutschen Bischöffe zu bestätigen. Die canonische Untersuchung aber über die Tauglichkeit des ernannten Bischofs wird entweder der im Lande befindliche Erzbischof, oder, wenn kein solcher da ist, auf Veranstaltung des Staates, ein anderer benachbarter Bischof vornehmen, und darüber an den Landesherrn und den Pabst berichten.

13) Wenn von Rom aus, 3 Monate nach eingeschicktem Berichte, die Bestätigung, ohne daß canonische Gründe vorhanden wären, nicht erfolgt, oder, dem Berichte entgegen, ganz verweigert wird, kann die einstweilige Bestätigung, auf Veranlassung des Staats, von 2 deutschen Bischöffen oder einem Erzbischoffe geschehen. Wird die Bestätigung aus wichtigen und wahren Gründen verweigert, so muß ein anderes Subject mit den gehörigen Eigenschaften ernennt, und sodann wie oben verfahren werden.

14) Für die Bestätigung darf keine Taxe gefodert werden; man kömmt nur über eine mäßige Kanzleygebühr überein. Annaten, Palliengelder und alle andre Taxen nach Rom hören ebenfalls ganz auf. Eben so hören a) alle Reservationen von Beneficien und geistlichen Dignitäten, welchen Namen sie haben mögen, b) die Dispensationen circa pluralitatem beneficiorum vel episcopatuum (welche nicht mehr zu dulden sind; IV. 9. 15.) oder über we-

sentliche Eigenschaften eines Bischofs, welche weiter unten werden benannt werden, auf.

15) Nur die Dispensationen bleiben dem Pabste, welche in der Folge ausdrücklich benannt werden; jedoch wird sich derselbe verpflichten, die Dispensationsgesuche nur durch den betreffenden Bischof anzunehmen, der über jedes einzelne Gesuch an den Pabst zu berichten hat. Auch sollen die Dispensationstaxen ganz aufhören, und nur geringe Kanzleygebühren bestimmt werden.

16) Es darf keine päbstliche Bulle, kein Breve, oder sonstiger Erlaß der römischen Curie, ohne Genehmigung des Landesherrn und des Bischofs bekannt gemacht und vollzogen werden.

17) Die Vereinigung oder Modificirung bestehender, die Errichtung neuer Bisthümer wird vom Pabste gemeinschaftlich mit dem Landesherrn, dem Erzbischoffe, wenn einer vorhanden ist, und den betreffenden Landesbischöffen behandelt. (In Beziehung auf die Territorialverhältnisse entscheidet der Regent.) Eben so wird die Versetzung oder Resignation der Bischöffe behandelt.

18) Wenn ein Bischoff wegen kirchlicher Vergehung entsetzt werden soll, ist die Untersuchung auf landesherrliche Veranlassung von dem Pabste dem Erzbischofe, oder wo keiner vorhanden ist, einem andern deutschen, dem Landesherrn angenehmen Bischoffe zu übertragen. Die Entsetzung selbst kann nur auf den Antrag des Erzbischoffes, oder des untersuchenden Bischoffes, und nachdem noch zwey andere deutsche Bischöffe, deren einen der Angeklagte, und den andern

der Landesherr vorzuschlagen hat, im Beygutachten gehört worden sind, vom Pabste ausgesprochen, und immer nur mit Genehmigung des Landesherrn bekannt gemacht und vollzogen werden. Bürgerliche Verbrechen des Bischoffes werden vom Staate untersucht und bestraft. Die Entsetzung vom bischöflichen Amte, wenn sie darauf erfolgen muß, geschieht durch den Pabst, oder Erzbischof.

19) Appellationen 3ter Instanz in geistlichen Angelegenheiten können zwar nach Rom gebracht werden; allein es müssen von daher eigne im Lande wohnende und bedienstete Geistliche, unter Staatsgenehmigung, als ständige Commissäre aufgestellt werden, welche die Appellation zu behandeln, und sodann mit Vorwissen des Landesherrn an den Pabst zu berichten baben. Das Urtheil des Pabstes muß vor der Publication vom Landesherrn genehmigt werden.

20) Weder die deutschen Bischöffe, noch die ihnen untergeordneten Geistlichen sollen von Rom Privilegien, Ehrentitel, Würden, Pensionen, oder sonstige Vortheile, unter was immer für einem Vorwande, annehmen.

21) Endlich hat sich der Pabst weder unmittelbar noch durch die seiner Aufsicht anvertrauten Geistlichen oder weltlichen Kirchenglieder direkte oder indirekte in die bürgerlichen Angelegenheiten des Staatenbundes zu mischen, oder über die Regenten unter dem Vorwande der Religion oder aus einer angeblichen Kirchengewalt, sich einer Oberherrschaft anzumaßen.

22) In Hinsicht des Ranges wird beschlossen, daß die deutschen Erzbischöfe und Bischöffe mit den Cardinälen, von gleichem kirchlichen Charakter, gleichen Rang haben.

§. III.

Von dem Primas der deutschen katholischen Kirche.

Es ist die vorläufige Frage: „ob ein Primas der deutschen katholischen Kirche aufgestellt werden soll?"

Der Verfasser der Schrift: die deutsche Kirche. Im April 1815. 8. giebt für die Nothwendigkeit eines deutschen Primas folgende Gründe an:

a) Ohne Primas, der das Band der Einheit in den deutschen Episcopaten befestige, die Relationen der Bischöffe mit Rom unterstütze, in vorkommenden Fällen den Versammlungen der deutschen Kirchenvorsteher präsidire, und nach Erforderniß ihre Gerechtsame vertheidige, würde die deutsche Kirche auf den Namen einer Nationalkirche kaum einen Anspruch machen können.

Antwort. Das Band der Einheit ist genug befestiget 1) durch diese Verfassungsurkunde, welche den ganzen deutschen Episcopat umfaßt; 2) und durch die Oberaufsicht des Pabstes nach den Grundlinien dieser Verfassung. Die nöthigen Relationen kann jeder Bischof selbst, ohne Umwege, mit Vorwissen des Landesherrn, an den Pabst machen. Bey Nationalversammlungen wählen sich die Bischöffe

entweder einen Erzbischof oder sonst angesehenen Bischoff zum Präsidenten. Eben so kann jeder Bischof seine Rechte selbst vertheidigen, und sich theils an den ganzen Bund, der nach I — l die Garantie dieser Verfassung übernimmt, theils an das Oberhaupt der Kirche wenden.

b) Sie würden keinem Angriffe auf ihre Verfassung und Rechte, er möchte von Staatsbehörden, oder römischen Curialisten geschehen, lange wirksame Gegenwehr zu leisten vermögen.

Antwort. Der deutsche Primas kann der deutschen Kirche auch nicht anders helfen, als wenn er sich gegen die Anmaßungen der römischen Curie an den betreffenden Landesherrn, und an den deutschen Bund wendet; was jeder Bischof, nach der Antwort ad a) thun kann. Gegen die Angriffe der Staatsbehörden kann der deutsche Primas nichts anders thun, als sich an den allgemeinen Bund, und an den Pabst wenden, was jedem Bischoffe auch freystehen muß.

Wie aber geht es, wenn der deutsche Primas unaufgeklärt, oder herrschsüchtig ist, wenn er ultramontanisch denkt; wenn er einen Landesherrn mehr als den andern begünstigt? Diese Fälle können um so eher und öfter eintreten, wenn man bey seiner Aufstellung mehr auf sein vornehmes Geschlecht, als auf andre wesentliche Eigenschaften eines Bischofs Rücksicht nimmt; und wird man bey dem großen Salarium des Primas nicht darauf Rücksicht nehmen? werden sich vornehme Geschlechter nicht darum bewerben? vestigia terrent. Ferner:

wird er nicht öfters aus Mangel der Einsicht das Gute hemmen, was einzelne eifrige und aufgeklärte Bischöffe thun wollen? werden die Bischöffe nicht auch von ihm das, was der Verfasser von der römischen Curie befürchtet, und wenn er mit ihr einverstanden ist, noch mehr mit Recht befürchten müssen? kann er nicht ein zweyter Pabst werden wollen, dessen Bedrückung, wegen seiner Nähe, nur um so mehr gefühlt wird.

c) Dagegen hat von der Aufstellung eines Primas kein einzelner Bundesstaat etwas zu befürchten.

Antwort. Allerdings haben die Bundesstaaten etwas zu befürchten. Schon der Pabst wirkt, als auswärtiger Fürst, in den Staat; der aufgestellte Primas wäre der zweyte Auswärtige, der in den Staat einwirkt. In vorigen Zeiten hat man diese Einwirkung eines Auswärtigen weniger geachtet. Nicht so in unsern Zeiten, da die Erfahrung der vorigen Jahrhunderte das Nachtheilige und Gefährliche einer solchen Einwirkung gezeigt hat. Daher ist man selbst auf die Einwirkung des Pabstes so eifersüchtig, und sucht seinen übertriebenen Einfluß so sehr zu hemmen, als möglich ist.

Eine andere Schwierigkeit wird selbst die Ausmittlung eines für den Primas anständigen Gehaltes und Amtssitzes machen. Der Verfasser der obigen Schrift will ihm zum Sitze, und zu seiner Dotation die Stadt Mainz nebst den noch vorhandenen Besitzungen des ehemaligen Kurfürsten von Mainz auf dem linken Rheinufer, ferner die Besitzungen des Domkapitels in Aschaffenburg, und als

lenfalls einen Antheil an dem noch disponiblen Rheinschiffahrt-Octroy eingeräumt wissen; glaubt auch, wenn dieser Vorschlag nicht annehmbar wäre, so würden noch immer andre Auskunftsmittel, die er aber nicht angiebt, offen bleiben.

Aus der bisherigen Auseinandersetzung erhellet, daß die Aufstellung eines Primas theils nicht nöthig, theils mit vielen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten verbunden seyn dürfte.

In diesem Plane wird also seine Aufstellung ganz übergangen. Sollte er indessen doch als nöthig erachtet werden, so hat der eben angeführte Verfasser der Schrift: die deutsche Kirche, seine Rechte und Pflichten bereits hinreichend angegeben.

IV.

Von den Erzbischöffen und Bischöffen der deutschen Kirche im Allgemeinen, und von ihren Sprengeln.

1) Die zu errichtenden oder beyzubehaltenden Bisthümer sollen nicht in einen benachbarten Staatsbezirk auslaufen. Jeder Staat hat seine eigenen Bischöffe, deren Sprengel er gemeinschaftlich mit dem Pabste ein für allemal bestimmt.

2) Sollten sich die Gränzen eines Bundesstaates in der Folgezeit ändern, so wird der Theil des Bisthums, der in einen andern Staat übergeht, auch zu dem nächsten Bisthume dieses Staates geschlagen.

3) Wenn der Staatsbezirk nur für ein Bisthum geeignet ist; so ist der Bischof keinem deutschen Bischof untergeordnet. Die Appellation zweyter Instanz in geistlichen Sachen geht dann auf Ersuchen des Landesherrn auf einen benachbarten Bischof, welchen er jedesmal wählt; und in dritter Instanz nach Rom unter den Bestimmungen II — 19.

4) Wäre ein Bundesstaat so klein, daß er nicht wohl ein eignes Bisthum haben könnte; so wird er sich an ein benachbartes Bisthum anschließen, kann aber einen eignen Generalvikar im Lande aufstellen, und besolden, der jedoch unter dem auswärtigen Bischof steht, und sein Organ in kirchlichen Geschäften jenes Bundesstaates ist.

5) Es steht jedoch den Bundesstaaten, in welchen sich nur ein Bischof befindet, frey, sich gemeinschaftlich über die Aufstellung eines Erzbischofs, unter welchem ihre Bischöffe stehen, zu besprechen. Es würde in diesem Falle am schicklichsten, und mit den wenigsten Unkosten verbunden seyn, wenn einer der betreffenden Bischöffe entweder nach einer bestimmten Ordnung, oder nach Uebereinkunft der betreffenden Landesherrn zum Erzbischof aufgestellt würde, welchem sie pro rata so viel an Besoldung zulegten, daß er die Normalbesoldung eines Erzbischoffes hätte. Was von den übrigen Erzbischöffen bestimmt wird, gilt auch von diesem.

6) Sind in einem Bundesstaate nach seinem Umfange mehrere Bischöffe, so soll, wie oben gemeldet worden, einer unter ihnen Erzbischof seyn,

dessen Sitz und Würde auf den Antrag des Landesherrn vom Pabste genehmiget und fixirt wird, dem auch in Appellationssachen die zweyte Instanz zukömmt. Das Domkapitel des Erzbischöflichen Sitzes ist eben darum auch das Metropolitan- oder erzbischöffliche Kapitel.

7) Die Landesherrn ernennen jedesmal innerhalb 4 Monaten einer Vakatur den Erzbischof und die Bischöffe des Landes.

8) Wenn der Landesherr nach 4 Monaten noch keinen ernannt hat, so geht für dießmal das Ernennungsrecht an den Pabst über; außer es wären besondere Umstände vorhanden, welche die Zögerung rechtfertigen. In diesem Falle erhält der Landesherr vom Pabste noch drey weitere Monate als Termin der Ernennung. Der Pabst muß sich bey der Ausubung des Ernennungsrechts an die sogleich vorkommenden Bedingungen ebenfalls halten. Er soll vor der Ernennung das Domkapitel des erledigten Erz- oder Bischöfl. Stuhles im Gutachten hören.

9) Es kann Niemand als Erzbischof ernannt werden, wenn er nicht zuvor Bischoff war, und Niemand als Bischof, wenn er a) nicht ein Landeskind; b) das drey und dreyßigste Lebensjahr zurückgelegt; c) die theologischen Studien mit gutem Erfolge gemacht; d) acht Jahre lang in der Seelsorge oder andern kirchlichen Geschäften gestanden, worunter auch das theologische Lehramt gehört; und e) von unbescholtenen Sitten ist.

10) Zu Bischöffen werden entweder Mitglieder der Domkapitel, oder auch andre durch Wissenschaft,

Tugend, Thätigkeit und Geschäftskunde sich vorzüglich auszeichnende Geistliche des Landes ernennt.

11) Jeder Erzbischof und Bischof wird vor der Consekration dem Landesherrn Folgendes geloben:

„Ich verspreche und gelobe dem König (Groß-„herzog) &c. seinen Nachfolgern und der Konstitu-„tion des Reiches (Landes) Treue und Gehorsam. „Ich gelobe, gegen das allgemeine Wohl des Staats „nichts zu unternehmen, vielmehr dasselbe nach „Kräften, besonders durch gewissenhafte Erfüllung „meiner Berufspflichten, zu befördern."

12) Dem Pabste wird jeder Erzbischof und Bischof folgendes Versprechen ablegen:

„Ego N. nominatus Ecclesiae N. Archiepiscopus (Episcopus) promitto, Sanctissimo domino N. Papae, ejusdemque Successoribus fidem et canonicam obedientiam juxta Decreta et Canones universalis ecclesiae exhibere; jura et Autoritatem ecclesiae Catholicae ad Normam constitutionis ecclesiasticae in confoederata Germania noviter introductae, defendere et promovere curabo, et divinum munus regendae Ecclesiae N. mihi commissum in animarum, populique Salutem pro viribus exequi spondeo."

13) In Ländern, wo mehrere Bischöffe sind, consekrirt der Erzbischof die ihm untergeordneten Bischöffe. Wo nur ein Bischof im Lande ist, wird er auf Veranlassung des Landesherrn von einem benachbarten Bischof oder Erzbischof consekrirt.

14) Bey der Consekretion desselben ist ein landesherrlicher Commissär zugegen, welcher in Gemeinschaft mit dem Consekrirenden den neugeweihten Bischof in seinen bischöflichen Sitz einführt, und dem Clerus und Volke vorstellt.

15) Kein Erzbischof oder Bischof kann mehrere Bisthümer, oder bey seinem Erzbisthume oder Bisthume noch mehrere geistliche Benefizien, welchen Namen sie auch haben, besitzen.

16) Jeder Erzbischof und Bischof muß an dem Orte seines Sitzes für immer wohnen, und kann sich nur aus wichtigen Ursachen und auf kurze Zeit, mit Erlaubniß des Landesherrn, und der Bischof, auch mit Genehmigung des Erzbischoffes, davon entfernen.

17) Den Rang des Erzbischoffes und Bischofes bestimmt der Landesherr; er soll aber nicht geringer als der Staats- und Conferenzminister des Landes seyn; und bey der Landschaft, deren Mitglieder alle Erzbischöffe und Bischöffe sind, sollen Sie ebenfalls gleichen Rang mit den ersten Landständen haben.

V.

Von den Rechten und Pflichten der Erzbischöffe.

1) Der Erzbischof consekrirt alle Ihm untergeordneten Bischöffe.

2) Die Consekration soll nach erfolgter päbst-

licher Confirmation bald möglichst und wenigstens innerhalb 2 — 3 Monaten geschehen.

3) Er kann auch, mit Einwilligung des Landesherrn, die bischöfflichen Diöcesen visitiren, er muß dem Landesherrn die Ursachen vorlegen, warum er die Visitation für nöthig findet. Die Visitationskosten hat er selbst zu tragen, wenn sie nicht wegen eingeklagten Fehlern eines Bischoffs geschieht; in welchem Falle die Kosten auf den Schuldigerfundenen fallen.

4) Er beruft auch, in ausserordentlichen Angelegenheiten, mit Genehmigung des Staates, Provinzialsynoden. Auch hier müssen dem Staate die Gründe angegeben werden, aus denen die Berufung der Synode für nothwendig erachtet wird.

5) Dem Erzbischoffe steht in seinem Metropolitansprengel die zweyte Appellations-Instanz in geistlichen Dingen, so wie

6) das Informationsrecht in allen jenen Gegenständen zu, welche nach §. 11. vor den päbstlichen Stul gehören, z. B. Confirmation der Bischöffe; Union, Modificirung, Suppression der alten Bisthümer, oder Errichtung neuer, Resignation oder Transferirung der Bischöffe auf andere bischöffliche Sitze.

7) Ohne seine Bewilligung darf kein ihm untergeordneter Bischof seine Diöcese auf längere Zeit verlassen.

8) Der Erzbischof hat überhaupt über die in seinem Metropolitansprengel befindlichen Bischöffe, über Lehre und Kirchenzucht zu wachen, und mit

Ue-

Uebereinstimmung der Bischöffe alles dasjenige zu besorgen, was zum Flor des Metropolitansprengels beytragen kann.

9) Jedoch darf er so wenig als der Pabst in die Rechte der Bischöffe Eingriffe wagen, oder sie in dem Regiment ihrer Diöcese stören.

10) Bischöffe, die unter keinem Erzbischoffe stehen, haben keinen andern geistlichen Obern als den Pabst; und wie es bey Ihnen in Hinsicht der Rechte, welche hier den Bischöffen zugestanden sind, gehalten werden soll, ist zum Theil schon angemerkt worden, zum Theil wird es noch geschehen.

VI.

Von den Rechten und Pflichten der Bischöffe.

1) Da nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Kirchengewalt von dem Stifter der christlichen Religion unmittelbar herrührt, und unter die Apostel gleich vertheilt ward, so werden die aufgestellten Bischöffe die ihnen anvertrauten Diöcesen in geistlichen Dingen nicht als Vikarien oder Organe des Pabstes, sondern aus jener von Christus den Kirchenvorstehern mitgetheilten Gewalt frey und ungehindert regieren. Sie werden aber in Diöcesangeschäften den Rath ihrer Kapitel (ihres Senats) einholen und benutzen.

2) Von dieser bischöfflichen Gewalt soll hinfüro kein Ordensstand, wo noch einer besteht, keine geistliche Corporation, und kein geistliches oder weltliches

Individuum in der Diöcese irgend eine Befreyung (Exemtion) erhalten. Insbesondere sind seiner Aufsicht und Leitung, so wie allen seinen bischöflichen Anordnungen, alle Funktionirende Geistliche der Diöcese unterworfen.

3) Der Bischof allein hat die Gewalt, diejenigen, welche sich in seiner Diöcese dem geistlichen Stande widmen, zu weyhen, und den Geweyhten, wenn sie zu einer bestimmten, mit Seelsorge verbundenen geistlichen Stelle vom Staate präsentirt, oder bestätigt sind, die Institutionem canonicam zu geben.

4) Er hat das Recht und die Pflicht, wenigstens alle drey Jahre, seine Diöcese selbst zu visitiren, oder, wann er verhinhert ist, selbige durch würdige Männer, (Dekane) wie es bisher gewöhnlich war, visitiren zu lassen, um den Zustand derselben, in kirchlicher Hinsicht, zu erfahren, und die nöthigen Verbesserungen oder neuen Einrichtungen treffen zu können. — Da auch dem Staate sehr viel an dem guten Erfolge dieser Visitationen gelegen ist, so wird der Bischof oder der aufgestellte Visitator seinen umfassenden Bericht an die geeignete Staatsbehörte einschicken; derselben ist auch von der vorzunehmenden Visitation die Anzeige zu machen. *)

5) Der Bischof kann, mit Genehmigung des Staats, die Geistlichen seiner Diöcese zu einer Diöcesansynode versammeln, um wichtige Gegenstän-

---

*) Vergl. die merkwürdige Bad. Kathol. Kirchenkommissionsordnung. 1804. §. 54. ꝛc.

de der Lehre, der Disciplin und des Cultus abzuhandeln und festzusetzen. Diesen Synoden wohnt ein landesherrlicher Commissär bey, und die Beschlüsse derselben müssen vor der Bekanntmachung die Genehmigung des Staats erhalten.

6) Zu Provincial- und allgemeinen Cociilien muß er auch gerufen, vorläufig aber vom Staat dazu legitimirt werden, und er hat dabey frey seine Stimme zu geben.

7) Ihm steht in seiner Diöcese die Gesetzgebung in geistlichen Dingen, unabhängig vom päbstlichen Einflusse, zu. Seine Verordnungen, Hirtenbriefe, und sonstigen Erlasse unterliegen aber jedesmal dem placeto principis.

8) Eben so steht dem Bischoffe die richterliche Gewalt in Sachen der Religion nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen zu. Seine Entscheidungen können aber keine bürgerliche Wirkung haben, und müssen vor dem Vollzug der Einsicht des Staates vorgelegt werden.

9) Der Bischof kann die gegen Kirchengesetze Fehlenden ermahnen, mit Censuren belegen, und nöthigenfalls aus der Kirche ausschliessen. Dieses Strafrecht kann aber keine bürgerliche Wirkungen haben, muß mit Bescheidenheit ausgeübt, und vorläufig dem Staate angezeigt, und dessen placet eingeholt werden, damit die öffentliche Ruhe nicht gestört werde.

10) Eben so steht dem Bischoffe das Recht zu, ältere Kirchenverordnungen, auch allgemeiner Concilien, wenn sie für den gegenwärtigen Zustand der

Dinge nicht mehr passend erfunden werden, mit Vorwissen des Staates aufzuheben, oder zu modificiren.

11) Wenn der Pabst irgend eine Verordnung für die ganze Kirche erläßt, hat der Bischof das Recht, ihren Inhalt vorläufig zu prüfen, und zu beurtheilen, ob sie für den Zustand seiner Diöcese passe. Wenn er sie zweckmäßig findet, hat er sie vor der Bekanntmachung dem Staate zur Genehmigung vorzulegen.

12) Dem Bischof liegt es ob, gemeinschaftlich mit dem Staate zu wachen, daß die Kirchengüter und geistlichen Fonds, nach der Absicht der Kirche, des Staats und der Stifter, verwendet werden. Besonders hat er Sorge zu tragen, daß die Einkünfte der Pfründen nicht durch Nachläßigkeit der Pfründbesitzer vermindert, daß die Pfründhäuser, die Kirchen, und andere zu geistlichen Zweken bestimmte Gebäude in gutem baulichen Zustande erhalten werden.

13) Der Bischof ist verbunden, sich ganz seinem bischöflichen Amte zu widmen, alle seine bischöflichen Funktionen, so viel es möglich ist, selbst zu verrichten, das Volk durch Predigten und Unterricht zu erbauen, und seiner Diöcesan geistlichkeit durch Treue und Eifer in seinem Amte und dnrch reine Sitten das Beyspiel zu geben.

14) Jedem Bischof steht das Recht zu, die mit den heiligen Weihen verbundenen Gesetzlichkeiten nach reifer Beurtheilung und mit Vorwissen des Staats aufzuheben. Er kann daher die Subdiakonen, Diakonen, und Priester von dem Ehe-

Hinderniß des Ordens (impedimentum ordinis) losmachen. Dieses Recht steht auch dem Staate zu, wenn der Bischof dem Gesuche nicht willfahren will.

15) Da er ganz eigentlich für die Aufrechthaltung der öffentlichen Religiosität und Moralität zu wachen hat, so kann er alle Misbräuche, z. B. gegen die Sonntagsfeyer, alle öffentlichen Ausschweifungen, an die Staatsbehörde bringen, und die Abschaffung derselben betreiben.

16) Er hat die ihm untergeordnete Geistlichkeit zum fleißigen Besuche der vom Staate in allen Pfarreyen (und in Verbindung mit den Schulsynoden) einzuführenden Sittengerichte zu ermahnen, und bey den Visitationen genau zu untersuchen, oder untersuchen zu lassen, wie, mit welchem Eifer, und mit welchem Erfolge, sie gehalten werden.

17) Der Bischof hat die Macht, diejenigen Geistlichen, welche nach mehrmaliger Correktion ihre ärgerlichen Sitten nicht ablegen, in den Layenstand, mit Aufhebung aller aus den Weyhen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten und mit Verlust des Tischtitels, zurückzusetzen.

18) Da der Gehalt der Bischöffe und ihrer Räthe zu einer ihrer Würde gemäßen Sustentation hinreichend ist, so hören alle bischöflichen Taxen auf. Für alle und jede Ausfertigungen darf nichts als eine Schreibgebühr für die Kanzley, welche jedoch vorher gemeinschaftlich vom Staate und dem Bischoffe zu bestimmen ist, bezahlt werden. —

19) Um die bisher beschriebenen Rechte seines bischöflichen Amtes auszuüben, hat der Bischof kei-

ne quinquennales Facultates von Rom mehr nöthig.

20) Als Unterthan des Staats hat derselbe seinen dem Landesherrn geleisteten Eid genau zu befolgen, und dem Volke und der untergeordneten Geistlichkeit durch seinen ungeheuchelten Gehorsam gegen die Gesetze des Staats vorzuleuchten.

21) Als Landstand hat er nicht nur die Rechte der Kirche und der Kirchendiener zu vertheidigen, sondern auch alles mögliche zur Beförderung des Wohls des Vaterlandes und zur Aufrechthaltung der Landes-Constitution beyzutragen.

22) In bürgerlichen Gegenständen steht ihm keine Gerichtsbarkeit zu, vielmehr ist er selbst der Gerichtsbarkeit der Staatsbehörde unterworfen.

23) Jedoch wird ihm in persönlichen Klagsachen jene Gerichtsstelle angewiesen werden, welcher auch der höhere Adel des Landes untergeordnet ist.

VII.

Von den Domkapiteln.

1) Das Domkapitel macht den Rath des Erzbischoffes oder Bischofs aus.

2) Die Mitglieder ernennt der Landesherr aus der innländischen Geistlichkeit; jedoch kann der Bischof Vorstellungen dagegen machen, wenn er glaubt, dem Ernannten mangle entweder die nöthige Wissenschaft, oder sonst eine für jene Stellen erforderliche Eigenschaft.

3) Eben so ernennt der Landesherr die Dignitarien, nämlich den Domprobst, und den Domdechant. Die Stelle eines Skolasters, oder Custos wird bey der gegenwärtigen Einrichtung nicht mehr für nöthig erachtet. Der Domdechant soll ein im Schulfache besonders erfahrner Mann seyn.

4) Die Candidaten zu Domkapitelsstellen müssen Innländer, dreyßg Jahre alt, und wenigstens 6 Jahre in der Seelsorge, oder in sonst einem Kirchenamte, oder einer theologischen Professur gestanden, und von untadelhaftem Wandel seyn. Kein Domherr kann neben seiner Domstelle noch eine andere Kirchenstelle, sie möge Namen haben, welchen sie wolle, besitzen. Auch kann keine Dispensation eintreten.

5) Es ist nicht nöthig, daß sie von Adel oder Doktoren sind; aber sie sollen sich durch Gelehrsamkeit, gute Sitten, Thätigkeit und Geschäftskunde auszeichnen. Es versteht sich von selbst, daß die Adelichen von den Domherrnstellen nicht ausgeschlossen sind; sie müssen aber die nämlichen Eigenschaften (num. 4.) haben, wie die Nichtadelichen, und es können nie der Adelichen mehr als der Nichtadelichen im Kapitel, auch dürfen die zwey Dignitäten (num. 3.) nicht zu gleicher Zeit mit Adelichen besetzt seyn.

6) Den Generalvikar kann sich der Bischof selbst aus dem Kapitel wählen, und seine Wahl dem Landesherrn zur Genehmigung bekannt

machen. Eben dieß gilt auch von dem Weihbischof, wenn er, Alters oder fortdauernder Kränklichkeit halber, einen nöthig hat. Er besoldet aber beyde selbst. Der Weihbischof, welcher nur Ausnahmsweise in den eben benannten Fällen zugelassen wird, muß die nämlichen Qualitäten besitzen, wie der Bischof selbst. (IV. 9.) Soll der Weihbischof aber zugleich coadjutor des Bisthums cum jure succedendi seyn, so steht dessen Ernennung dem Landesherrn zu. (IV. 7.)

7) Während der Vakatur des Bischöflichen oder Erzbischöflichen Sitzes besorgt das Domkapitel, nach der Vorschrift des Kirchenraths von Trient, die Verwaltung der Diöcese.

8) Sobald der Bischöflich- oder Erzbischöfliche Sitz vakant wird, hat das Domkapitel solches dem Landesherrn, dem Pabste, und im ersten Falle auch dem Erzbischoffe, wenn einer im Lande ist, anzuzeigen.

9) Die Bischöflichen Revenüen während der Vakatur sollen aufbehalten, und daraus ein Fond gebildet werden, theils die Revenüen des Bischoffes zu vermehren, theils ihm Mittel zu verschaffen, seinen Generalvikar, Weyhbischof, und andere für ihn nöthige Personen besser zu besolden, auch auf seinen Visitationsreisen der Pflicht der Wohlthätigkeit ein unbeschränkteres Genügen leisten zu können.

10) Die Domkapitularen machen insgesamt den Pfarrer der Domkirche aus, und sie haben daher die seelsorglichen Geschäfte, als Predigten, Ca-

chechisationen, Krankenbesuche, Administration der Sakramente u. s. w. selbst, nach einer bestimmten Ordnung, zu verrichten; die Vikarien sollen die Domkapitularen, da diese zugleich Räthe des Bischofs sind, darinn unterstützen, aber nicht ihre Stelle ganz übernehmen. Jedes Mitglied des Domkapitels soll hinreichend beschäftiget werden; Ihre Stellen können sich mit Müßiggang um so weniger vertragen, als sie nach der Bischöflichen die vorzüglichsten Kirchenstellen sind.

11) Die Vikarien sollen alle Musiker seyn, und vornemlich den Kirchengesang der Domkirche besorgen. Es soll nur selten Figural-Musik unter dem Hochamte und andern Gottesdienstlichen Handlungen statt finden, dagegen gewöhnlich nur erbauliche Gesänge, und ein edler langsamer, herzerhebender Contrapunkt oder Choral, mit Begleitung der Orgel. Die Domstifter sollen die eigentlichen Schulen der Kirchenmusik seyn, welche die Reinheit und den Ernst des höhern Styls bewahrt, nicht aber die gaukelnde und schwelgende Musik der Theater in die Tempel der Religion einführt.

12) Den Civilrang der Domkapitularen wird der Landesherr bestimmen, und der Domprobst, Domdechant, Generalvikar, Weihbischof sollen den Staatsräthen, die übrigen Capitularen den Hof- oder Regierungsräthen gleich gestellt werden.

VIII.

Von den Seminarien.

1) Der Staat wird die ökonomische Einrich-

tung allein, die disciplinarische und litteräriſche Einrichtung aber gemeinſchaftlich mit dem Biſchoffe machen.

2) In Hinſicht auf den erſten Punkt berichtet der Regens nur an den Staat; über die beyden andern an den Staat und den Biſchof.

3) Der Landesherr ernennt, vom Regens an, das ganze Perſonale des Seminars. *)

4) Wenn die Candidaten der Theologie alle theologiſchen Fächer in einem dreyjährigen Curſe abſolvirt haben, und in der letzten Prüfung zur Aufnahme in das Seminar fähig erfunden worden ſind, treten ſie mit dem Anfang Novembers in das Seminar, werden darinn bis Ende des Septembers des folgenden Jahrs, in der Homiletik, Cathekelik, Liturgie u. ſ. w. praktiſch gebildet, und zu clericaliſchen Sitten erzogen.

5) Vor dem Eintritt ins Seminar, oder gleich nachher, bewerben ſich die Seminariſten um den Tiſchtitel, den ſie nur vom Landesherrn erhalten können.

6) Die Wirkung des Tiſchtitels iſt, daß der Staat das geiſtliche Individuum, dem der Tiſch-Titel ertheilt wird, im Falle einer vor ſeiner Beförderung auf ein Benefizium eintretenden Untauglichkeit deſſelben zu geiſtlichen Verrichtungen, unterhalten muß, entweder lebenslänglich, oder bis

*) (Vergl. VII. 2.)

die Untauglichkeit gehoben ist. Durch die Beförderung auf ein investirtes Benefizium hört die Verpflichtung für den Ertheiler des Tischtitels auf.

7) Während dem Seminarsjahre werden den Alumnen, mit Beobachtung der Interstitien, die höhern Weihen ertheilt. Im September vor dem Austritte aus dem Seminarium erhalten sie die Weihe des Priesterthums.

8) Die Dispensation im Alter ertheilt der Bischof unentgeldlich; es soll nur selten, nur in wirklich dringenden Fällen, und nie über 13 Monate dispensirt werden.

IX.

Von den Lehranstalten.

1) Die Organisation aller Lehranstalten hängt vom Staate ab; jedoch wird dieser mit dem Bischofe über gemischte Gegenstände, welche die Religion betreffen, sich verabreden.

2) Alle Lehrer und Professoren werden vom Staate ernennt. Der Bischof hat nur das Recht, bey den theolog. Professoren und den Religionslehrern Gegenvorstellungen zu machen, wenn er glaubt, daß Ihnen in Hinsicht ihrer Religionsgrundsätze gegründete Ausstellungen gemacht werden können.

3) Den Geistlichen, welche zu Lehrstellen Neigung haben, soll, zu ihrer weitern Ausbildung, vom Staate Gelegenheit verschafft werden, indem man ihnen, wie oben gemeldet worden, die Erlaubniß ertheilt, sich, wenn sie Priester geworden, zu ihrer weitern Fortbildung, unentgeldlich im Seminar einige Jahre lang aufhalten, und in der Folge eine Reise an auswärtige Lehranstalten machen zu können.

4) Die Professoren sollen nicht durch Pfarreyen besoldet werden. Jedoch kann und soll ihnen, wenn sie mehrere Jahre mit Beyfall gelehrt haben, eine Pfarrey als Belohnung und weitere Aufmunterung ertheilt werden. In jedem Falle aber werden sie, wenn sie ihr Lehramt stets mit Zufriedenheit versehen, und bey zunehmenden Jahren, oder eintretender Kränklichkeit, dasselbe aufgeben wollen, mit solchen Kirchenstellen bedacht werden, die von ihnen als eine Belohnung ihrer Verdienste angesehen werden können.

5) Die Professoren als Geistliche und in Hinsicht des Religionsunterrichts stehen auch unter der Aufsicht des Bischofs, welcher Sorge zu tragen hat, daß dieser Religionsunterricht sich in den Classen immer mehr erweitere und vollständiger werde. Die Lehrbücher der Religion müssen dem Staate vorläufig zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden.

6) Der Staat wird in Verbindung mit dem Bischofe veranstalten, daß für die Zöglinge an allen Lehranstalten, ohne Ausnahme, ein eigner Got-

tesdienst gehalten werde, den die geistlichen Professoren zu halten, und der höhern Bestimmung der Zöglinge gemäß einzurichten haben.

7) Die Rektoren der Gymnasien, der Lyceen und der Universität richten alle ihre Berichte an diejenige Staatsstelle, welcher die Leitung der wissenschaftlichen Bildung der jungen Staatsbürger anvertraut ist. In gemischten Gegenständen wird aber diese Stelle mit dem Bischoffe oder seinem Generalvicariate communiciren. —

§. X.

Von den Dekanen, Camerern, Pfarrern, Beneficiaten, Vicarien und Kirchenpfründen.

1) Die Pfarreyen, und mit der Seelsorge verbundene Kaplaneyen werden in jedem Bisthume in Landkapitel, denen ein Dekan vorsteht, eingetheilt.

2) Da die Dekane viele Geschäfte gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Beamten zu besorgen haben, so ist es nöthig, daß sie ihren Sitz immer an dem Hauptorte eines Amtes, wo die Beamten wohnen, haben. Ihre Anstellung kann also nicht mehr, wie bisher, durch eine Wahl der Kapitelsmitglieder geschehen, sondern sie werden vom Landesherrn, unter vorläufiger Rücksprache mit dem Bischoffe, ernannt, und dem Kapitel durch einen weltlichen und geistlichen Commissär vorgestellt.

3) Es sollen hinfüro keine andere Geistliche in

dem Landkapitel seyn, als Funktionäre, nemlich Pfarrer, oder Gehülfen der Pfarrer, oder Benefiziate, die auch an der Seelsorge Theil nehmen. Alle diese können nicht zwey Kirchenstellen zugleich besitzen.

4) Wo in den Bundesstaaten gegenwärtig keine Mönchsklöster bestehen, sollen auch keine mehr eingeführt werden; am wenigsten Jesuiten, deren gänzliche Aufhebung in der kathol. Welt in frühern Zeiten Pabst Clemens XIV. für nöthig erachtete, und für deren Wiedereinführung der jetzige Pabst keine hinreichende, das Gegentheil entkräftende Gründe angegeben hat. *)

5) Wo noch einige Mönchsklöster bestehen, sollen sie entweder aufgehoben, und ihre Güter zum Kirchenfond geschlagen, oder die darinn wohnenden Individuen zum Dienste der Kirche und des Staats fähig gemacht und benutzt werden; auch dürfen sie vor dem funfzigsten Jahre keine andere als vota simplicia von 3 zu 3 Jahren ablegen.

Mendikantenklöster sollen nirgends mehr geduldet werden.

6) In Frauenklöstern, wenn sie fortbestehen sollten, darf die feyerliche Ordensprofession nicht vor dem 50sten Jahre, bis dahin aber sollen nur

---

*) Man sehe die beyden päbstlichen Bullen in der Schrift: Werden die Jesuiten auch in Deutschland wieder aufkommen? S. 20—47.

vota simplicia von 3 zu 3 Jahren abgelegt werden. *)

In den Ordensgelübden, sie mögen simplicia oder solemnia seyn, dispensirt der Bischof.

7) Die Pfarrer und Benefiziaten werden in der Regel vom Landesherrn ernennt.

8) Die Pfarrer sollen das Lehr- und Predigtamt als ihr vornehmstes Geschäft ansehen, und alle Sonn- und Feyertage eine Predigt und Katechese halten. Sie sollen ihren Pfarrgenossen gute Gebetbücher und andere zweckmäßige Erbauungsschriften, besonders aber die Bibel, in bewährten Uebersetzungen, in die Hände zu liefern suchen. **)

9) Sie haben auch die unmittelbare Aufsicht und Leitung ihrer Pfarr- und Filialschulen auf sich zu nehmen, dieselben öfters in der Woche zu besuchen, und die landesherrlichen Anstalten zur Verbesserung derselben in Erfüllung zu bringen. Sie sollen die Schüler nicht nur in der Religion, sondern auch in andern Gegenständen, die zur Bildung des Volkes beytragen, unterrichten. Die Candidaten der Theologie sollen entweder auf der Universität oder am Lyceum, oder auch im Semi-

*) Vergl. Regulativ für die kathol. weibl. Lehr- und Erziehungs-Institute des Großherzogthums Baden. Karlsruhe. 1811.

**) Für die kathol. Stadt- und Landschulen im Badenschen ist bereits eine eigne, mit erklärenden Anmerkungen versehene Ausgabe des neuen Testaments veranstaltet worden.

nario in der Pädagogik und Didaktik gründlich unterrichtet werden.

10) In jedem Dekanate soll eine Lesegesellschaft unter den Geistlichen errichtet, und zu ihrer weitern Fortübung in Pastoralgeschäften auch jährlich wenigstens einmal zu haltende Conferenzen, bey welchen alle Mitglieder des Landkapitels zu erscheinen haben, eingeführt werden. Jährliche Berichte über beyde Anstalten sind sowohl an den Bischof, als an die Staatsbehörde zu erstatten.

11) Neue Einrichtungen, Trennungen, oder Vereinigungen der Pfarreyen, oder anderer Benefizien, gehören zum gemeinschaftlichen Ressort des Bischofs und des Staats.

12) Mutationen der Pfarrer, wenn sie das Wohl der Seelsorge fordert, wird der Bischoff mit Einverständniß des Staates vornehmen.

13) Es darf kein Geistlicher in eine andere Diöcese übergehen, und von einem andern Bischoff aufgenommen werden, ohne Genehmigung des Staats, und ohne von dem Bischof, unter welchem er bisher stand, Dimissorialen erhalten zu haben.

14) Die Ernennung und Versetzung der Vikarien, oder Pfarrgehülfen hängt vom Bischoffe ab. Jedoch soll den Pfarrern, wenn sie einen bestimmten Geistlichen zum Gehülfen verlangen, oder zu behalten wünschen, ohne besondere Gründe, diese Bitte nicht abgeschlagen werden. Der Staatsbehörde ist jährlich das Verzeichniß der im Lande angestellten Hülfspriester, mit Benennung der Orte mitzutheilen, wo sie angestellt sind.

15)

15) Zu Pfarreyen und Kaplaneyen können nur solche ernennt werden, welche Landesunterthanen sind, die Konkursprüfung auch von Seite der Staatsbehörde, oder vor einer gemischten Kommission, erstanden, und wenigstens drey Jahre lang als Gehülfen in der Seelsorge mitgearbeitet haben.

16) Jeder von einem andern Patron, als dem Landesherrn, neu ernennte Pfarrer und Benefiziat muß die landesherrliche Bestätigung nachsuchen und erhalten; und wird alsdann vom Dekan, als bischöflichen Commissär, in seine Pfründe investirt, von der Staatsbehörde aber in die Temporalien eingewiesen.

17) Jeder neuernennte Pfarrer und Benefiziat muß dem Landesherrn den Eid der Treue leisten, und ihn schriftlich in folgenden Ausdrücken an die Landesbehörde einschicken: „Ich verspreche und gelobe dem König (Großherzog 2c.) seinen Nachfolgern und der Landesverfassung Treue und Gehorsam. Ich gelobe, gegen das allgemeine Beste nichts zu unternehmen, und das Wohl des Staates nach Kräften, besonders durch gewissenhafte Erfüllung meiner Berufs- und Amtspflichten, zu befördern.“

18) Das Versprechen des Gehorsams an den Bischof wird mutatis mutandis ungefähr eben so lauten, wie die Eidesformel des Bischoffes an den Pabst.

19) Die Professio Fidei, die jeder Geistliche bey seiner ersten Anstellung in der Seelsorge abzulegen hat, soll von ultramontanischen Zusätzen

gereiniget werden, und ungefähr so lauten! Ego, N. credo et profiteor omnes illas sacras fidei et morum doctrinas, quas catholica Ecclesia, innixa S. Scripturae et traditioni, semper et ubique credidit, ac fidelibus credendas rite proposuit.

Hanc catholicam fidem, Lectione S. Scripturae et Symbolis Ecclesiasticis adjutus, puram, integramque servare, in illius clariori cognitione, et salutifera meditatione de die in diem proficere, illamque fidelibus meae curae concreditis, aut posthac committendis pie et fructuose exponere, sincera mente promitto.

20) Bey Pfarrvakaturen hat die landesherrliche Behörde in Gemeinschaft mit dem Dekan gleich bey der Obsignation die vorgefundenen Amtspapiere und Bücher, und was zur Kirche gehört, und nicht Eigenthum des verstorbenen Pfarrers ist, abzusondern. Der Dekan übernimmt sie bis zur Wiederbesetzung der Pfarrey, stellt im Namen des Bischofs einstweilen einen der ältern oder besser prädizirten Vikarien zum Pfarrverweser auf, und zeigt die geschehene Aufstellung der Landesbehörde an.

21) Aus den Pfründgefällen wird der Pfarrverweser bezahlt; das Uebrige erhält im ersten Monate der Vakatur die Landkapitelskasse, im zweyten und den folgenden Monaten bis zur Wiederbesetzung, der Interkalarfond, dessen hauptsächliche Bestimmung ist, alte oder kranke Pfarrer, deren Pfründen nicht sehr einträglich sind, zur Unterhaltung

eines Vikars zu unterstützen. Die Landkapitels-kasse bezahlt dem Dekane und Kammerer ein festgesetztes Honorar, und sorgt für die übrigen Bedürfnisse des Kapitels. Der Ueberschuß ist für arme Schulen und Lehrer zu verwenden.

22) Während der Vakatur administrirt der Landkapitelskammerer die Revenüen der vakanten Pfarreyen, legt aber der Staatsbehörde und dem Bischoffe Rechnung darüber ab, so auch über die Landkapitelskasse.

23) Pfarreyen und andere Benefizien sollen nie über 4 Monate vakant belassen werden.

24) Vergehungen der Geistlichen gegen die Kirchendisciplin und den Cultus untersucht und bestraft der Bischof, wird aber die Akten an die Staatsbehörde zur Einsicht einschicken. Ohne Genehmigung des Staats kann kein Geistlicher seines Dienstes entsetzt werden.

25) In Criminalfällen wird der Informativ-Prozeß von der weltlichen Behörde mit Zuziehung des Dekans als bischöflichen Commissairs vorgenommen; der Bischof suspendirt den Delinquenten ab officio, und derselbe wird bis zum Endurtheil in eine seinem Stande entsprechende Verwahrung gebracht. Dem Bischof wird das Urtheil vor der Publikation mitgetheilt, um in Hinsicht des geistlichen Standes und Amtes das Erforderliche zu verfügen. Alle Verhaftungen der Geistlichen werden dem Bischof sogleich angezeigt.

26) Wenn ein Geistlicher wegen Heterodoxie verklagt wird, so darf die Untersuchung nicht einseitig vom Bischoffe geführt werden; sondern der Staat wird Miteinsicht nehmen, damit nicht ein rechtschaffener und helldenkender Mann das Opfer einer Cabale, des Bigotismus, und der Ignoranz werde. Bey Entscheidung über Hettrodoxie sollen die liberalsten und aufgeklärtesten Theologen der deutschen katholischen Kirche um ein Gutachten ersucht werden.

27) Das Gesetz des Cölibats, dieser Stein des Anstoßes für die Sitten der Geistlichen, diese Fessel des römischen Despotismus für alle kathol. Geistliche aller Länder, soll in der deutschen Kirche allmählich außer Kurs gesetzt werden, damit die Geistlichen sich auch durch Familien-Bande mehr an das Interesse der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft anschließen, und anstatt des Müssiggangs und anderer standeswidriger Zerstreuungen sich Familientugenden und Freuden aneignen *)

---

*) Der Verfasser der in der Einleitung angezeigten kleinen Schrift hat Vorschläge gemacht, wie der Cölibat allmählich aufgehoben, und die Priesterehe eingeführt werden könnte. Der berühmte Canonist und Erzbischof von Palermo, Nikolaus Tedeschi, gewöhnlich Panormitanus genannt, welcher in den Zeiten des Costnitzer und Basler Conciliums lebte, und im Jahre 1448 starb, wirft die Frage auf! Numquid hodie ab Ecclesia posset statui, ut clericus matrimonium contrahat? Credo quod sic! et hoc indubitatum

XI.

Vom kathol. Cultus.

1) Dem Bischof steht das Recht zu, die Liturgie seines Sprengels anzuordnen. Insofern aber

---

est apud me, respectu eorum, qui non sunt obligati ex voto (monastico) vel tacito vel expresso. Continentia enim in clericis secularibus non est de substantia ordinis, sicut dixit Innocentius, nec est de jure divino, quia alias graeci peccarent, nec excusaret eos consuetudo, quia illa non valet contra legem divinam. Et non solum credo, potestatem inesse Ecclesiae, hoc condendi, sed credo, pro bono et salute animarum, quod esset salubre statutum, ut volentes continere, et magis mereri relinqueretur voluntati eorum; non valentes autem continere, possent contrahere, quia, experientia docente, contrarius prorsus effectus sequitur ex illa lege continentiae; cum hodie non vivunt spiritualiter, sed maculentur illicito coitu, cum eorum gravissimo peccato; ubi cum propria uxore esset castitas, unde deberet ecclesia facere, sicut bonus medicus, ut si medicina, experientia docente, magis officit, quam prosit, eam tollat. In cap. cum olim, de cleric. Conjug. Ich frage jeden, welcher nur ein wenig Menschenkenntniß, und Unbefangenheit besitzt, ob nicht der Ausspruch dieses berühmten Lehrers mehr Eindruck und Ueberzeugung bey ihm erweckt, als die abgeschmackte Lobpreisung eines Cölibats, der der Natur Gewalt anthun will, und den doch die Natur durch ihre höhere Gewalt,

dieser Gegenstand auch in die öffentliche Ordnung einschlägt, und dem Landesherrn daran liegt, zu wissen, welche Anordnungen in dieser Sphäre erlassen werden, unterliegen seine Anordnungen hierüber der landesherrlichen Genehmigung.

---

zur Aergerniß der Gläubigen, von jeher besiegt hat, und noch täglich besiegt.

Zur und nach der Zeit des Tridentinischen Kirchenraths, gaben sich die frömmsten Kaiser und Fürsten des deutschen Reichs, Ferdinand I., Maximilian II., Albert Herzog von Baiern, alle Mühe, und ließen durch ihre Gesandten in Trient die Väter durch die trifftigsten Vorstellungen auffodern, den Geistlichen die Ehe, wie in der ersten Kirche, zu gestatten. Diese Vorstellungen sind zu bekannt, als daß ich sie hier anführen sollte Allein der heilige Geist, der, nach dem Ausdrucke eines damaligen Gesandten, von Rom aus, in einem Felleisen, von Zeit zu Zeit, nach Trient geschickt wurde, ließ es den Vätern nicht zu, überall ihre Meynung frey zu sagen; und alle Bemühungen der Monarchen, ihren Geistlichen zu ihrem natürlichen Recht zu verhelfen, waren vergebens.

Sollte es in unsern Zeiten, bey ganz veränderter Lage der Dinge, bey ganz veränderten Grundsätzen, nicht ein leichtes seyn, den despotischen Anmaßungen des römischen Hofes auch in diesem Stücke ein Ende zu machen? Sollte Deutschland, das erst einen Freyheitskrieg so ruhmvoll endigte, gestatten können, daß ein so bedeutender, ein so einflußreicher Stand, wie der Stand der Geistlichen, allein die Wohlthat der erkämpften Freyheit nicht genieße, und zum Nachtheile der Regenten, und des Volkes, unter einem auswärtigen Joche zu seufzen fortfahre.?!

2) Der Bischof soll sich zwar überhaupt nach den allgemeinen, die Liturgie betreffenden Verordnungen, und nach dem darinn ausgesprochenen Geiste der katholischen Kirche richten, jedoch bleibt es ihm unbenommen, ja er ist verpflichtet, die ihm nach dem Zeitgeiste nöthig scheinenden Verbesserungen mit Klugheit eintreten zu lassen. Entspricht der Bischof seiner Pflicht nicht, so kann und soll ihn der Landesherr dazu nachdrücklich anhalten, und nöthigen Falls, selbst eintreten.

3) Die Sprache der Liturgie soll für das deutsche Volk die deutsche seyn.

4) Es sollen nicht nur deutsche, der gegenwärtigen wissenschaftlichen Kultur Deutschlands angemessene Gesangbücher eingeführt, sondern auch die Sakramente deutsch administrirt, und überhaupt alle öffentlichen liturgischen Handlungen in der Volkssprache verrichtet, und daher alle Bücher, Missalien, Ritualien ꝛc. ins Deutsche übersetzt werden.

5) Aber alle diese Bücher sollen vorher durch Sachkundige und aufgeklärte Männer verbessert, nach den Zeitbedürfnissen abgeändert, oder auch umgeschmolzen werden.

6) Hinsichtlich der Processionen und Festtage soll der Bischof alle Misbräuche zu beseitigen suchen, jedoch nichts neues ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates verfügen. (num. 2.)

7) Der kathol. Cultus soll nie die nichtkatholischen Mitbürger stören, aber auch von diesen nicht gestört werden.

8) Bey besondern, wichtigen Veranlassungen kann zwar der Staat einen feyerlichen Gottesdienst anbefehlen; allein die öffentlichen Gebete dabey, die Art und Weise des Gottesdienstes, hat der Bischof anzuordnen; nur über Zeit und Stunde soll er sich mit der Staatsbehörde besprechen.

9) Alle Sonn- und Feyertage wird in dem öffentlichen Gebete der Landesherrn besondere Meldung gethan, und am Schlusse der Gottesverehrung das Salvum fac (regem etc.) abgesungen, aber deutsch.

10) Es soll durch gemeinschaftliche Verabredung der obersten Bundesbehörde und des Pabstes eine gleichförmige Reduzirung der Feyertage veranstaltet, und in gemischten Landen auf mögliche Gleichförmigkeit hierin bey allen Konfessionen gesehen werden.

Der Montag nach Ostern und Pfingsten, Mariä Geburt und Empfängniß, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, das Fest des h. Josephs, und der h. h. Peter u. Paul, dürften ganz aufhören, öffentlich gefeyert zu werden. Das Fronleichnamsfest, Maria Himmelfahrt, und aller Heiligen könnten auf den nach jenen Festen folgenden Sonntag verlegt werden. Die den Festtagen vorhergehenden und sonstigen Fasten, in sofern sie den (jüdischen)

Unterschied der Speisen betreffen, sollen ganz aufhören.

11) In der Kirche sollen keine weltlichen Staats- und Polizeygesetze verkündet werden.

12) Es soll soviel möglich verhütet werden, daß verschiedene Confessionen ihren Cultus abwechslungsweise in eben demselben Kirchengebäude halten.

13) Die Erbauung unnöthiger Kirchen und Kapellen, welche nur dem pfarrlichen Gottesdienste Eintrag thun, soll nicht mehr gestattet, die Vorhandenen sollen geschlossen und weggeschaft werden.

14) Die Bischöffe sollen Sorge tragen, daß von aufgeklärten Männern gute Kathechismen verfertigt, und beym öffentlichen Unterrichte in Kirchen und Schulen unter Staatsgenehmigung eingeführt werden.

15) Bruderschaften, welche gewöhnlich den Pfarrgottesdienst hindern, sollen entweder ganz unterdrückt, und ihre besondern Fonde mit der Pfarr-Kirchenfabrik vereinigt, oder es soll nur die einzige Bruderschaft von der Nächstenliebe, nach dem Entwurf des Generalvikariats von Konstanz, gestattet werden.

16) Der Bischof soll überall den Pfarrgottesdienst zu erheben, überflüssige und unächte Nebenandachten aber zu unterdrücken suchen, auch die Verehrung der Heiligen, nach dem kath. Dogma, so sehr beschränken, und reinigen, daß der kathol.

Cultus eine wahre Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit werde.

17) Die Wahlfahrten als Auswüchse des Cultus sollen allmählich ganz unterdrückt werden. Die an Wallfahrtsorten oder auch sonst geschehen seyn sollende Wunder sollen nicht mehr in Votivtafeln bekannt gemacht, sondern einer strengen Untersuchung durch Aerzte und Philosophen unterworfen werden. Durch Vorgabe falscher Wunder wird die Religion nur dem Gespötte der Sachkundigen ausgesetzt. —

XII.

Von der Ehe.

1) Die große Wichtigkeit der ehlichen Verbindung, selbst für das Wohl des Staates, und der religiöse Charakter, den die Ehe nach den Religionsgrundsätzen der kathol. Kirche hat, fordern es gleich stark, daß zur Eingehung und Festhaltung derselben auch die Kirche mitwirke.

2) Die Angelegenheiten der Ehe sind also ein gemischter Gegenstand, welchen der Staat in Hinsicht des ehelichen Vertrages und alles dessen, was damit in Verbindung steht, und die Kirche in Hinsicht der damit verknüpften religiösen Vorstellung (des Sakraments) zu behandeln hat.

3) Der Staat wird die Ehesachen der Katholiken, so weit sie ihn betreffen, durch ein eignes aus kathol. weltlichen Räthen bestehendes Ehegericht, dem ein Geistlicher beygegeben ist, schlichten lassen.

4) Der Bischof wird sich nur mit demjenigen beschäftigen, was zu seinem Ressort gehört.

5) Die Sponsalien, wo sie noch gelten — sie sollten aber überall abgeschaft werden — so wie alle Schwängerungs und Alimentationsklagen gehören nicht zur Erkenntniß des Bischofs, sondern der weltlichen Behörde.

6) Ohne Staatsconsens kann kein Brautpaar copulirt werden. Widrigenfalls ist die Copulation ungültig, und der copulirende Priester strafbar.

7) Die liturgischen Formeln, und andre religiösen Gebrauche bey Einsegnung der Ehen sollen wie bisher nach Vorschrift der bischöflichen Ritualien statt finden, jedoch in deutscher Sprache (XI. 4.)

8) Der Staat wird die Ehen zwischen Personen, deren eine der kathol. die andere der protestantischen Confession zugethan ist, nur in so ferne genehmigen, als beyde Brautleute die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Erfordernisse erfüllt haben.

9) Die Kinder aus einer solchen Ehe folgen der Religion der Eltern, so daß die Söhne, wenn der Vater katholisch ist, in der katholischen Religion, die Töchter, wenn die Mutter protestantisch ist, in der protestantischen Religion erzogen werden, und umgekehrt. Es findet dabey kein anderweitiger Vertrag statt. Diese Maßregel dient dazu, den Keim der Toleranz schon in die Familien zu legen.

10) Die Proklamationen vor der Einsegnung sollen vorschriftmäßig wie bisher geschehen; es wird nur in zwey Proklamationen eine Dispensation gestattet, wenn nicht ganz dringende Umstände eine Dispensation in der dritten nöthig machen.

11) Die Ehehindernisse werden, wie sie bisher in der katholischen Kirche üblich waren, vom Staate genehmigt, und sanctionirt;

Nur folgende werden aufgehoben.

a) Die Blutsverwandschaft und Schwägerschaft im 3 und 4 Grade.

b) Die legale Verwandtschaft durch Adoption, und die geistliche Verwandtschaft mit den Tauf- und Firmungs-Pathen.

c) Das impedimentum publicae honestatis.

d) Die feyerlichen Ordensgelübde machen nur noch da, wo Klöster beybehalten sind, und nur solange, als sie beybehalten werden, ein Ehehinderniß aus.

e) In Hinsicht auf die höhern Weyhen der Geistlichen bezieht man sich auf das §. VI. num. 14. und §. X. num. 27. Bestimmte.

12) Die Trennung von Tisch und Bett auf einige Zeit hat das landesherrliche kathol. Ehegericht zu behandeln; jedoch wird sie nur gestattet, wenn der Pfarrer die Eheleute vorläufig mit Nachdruck zur Einigkeit und Frieden ermahnt hat. Ein Zeugniß, daß dieß geschehen, müssen die Ehe-

leute zum Ehegericht beybringen. Auch nach gestatteter zeitlicher Trennung sind die Eheleute zur Wiedervereinigung vom Pfarrer öfters zu ermahnen.

13) Bey gemischten Ehen communicirt das katholische mit dem protestantischen Ehegerichte.

14) Nichtigkeitserklärungen werden gemeinschaftlich vom Bischof und dem kathol. Ehegerichte ausgesprochen. Die Untersuchung über die Nichtigkeitsklagen führt das Ehegericht, und theilt sie dem Bischoffe mit.

15) Nichtigkeitserklärungen oder Ehescheidungen gemischter Ehen, die also zu dem kathol. und protestantischen Ehegerichte gemeinschaftlich gehören, werden, wo die religiösen Grundsätze nicht gleich sind, nur in Ansehung jenes theils, nach dessen Confession die Nullitätserklärung oder Ehescheidung zuläßig ist, in Beziehung auf das Eheband und der Zulassung einer weitern Ehe, rechtliche und bürgerliche Wirkung haben.

16) Da die Ehescheidungen vom Bande, im Falle des Ehebruches, oder einer böslichen Verlassung, nicht gegen die kathol. Glaubenslehre anstoßen, sollen sie, wie unter den alten christlichen Kaisern, wieder eingeführt werden.

17) Um aber hier aller Laxität in einer so wichtigen, dem Staate wie der Kirche heiligen Sache vorzubeugen, soll der Proceß der Ehescheidung zwar von dem kathol. Ehegericht geführt, aber die Akten dem Bischoffe communicirt, und das Urtheil

von beyden gemeinschaftlich wie bey Nullitätserklärungen gesprochen werden.

18) Wenn die Ehe eines Protestanten, oder einer Protestantin von dem protestantischen Ehegerichte aus num. 16. angeführten Gründen aufgelößt worden, darf eine Katholikin oder ein Katholik die geschiedenen heurathen. Das Ehescheidungsurtheil muß aber dem Bischoffe und dem kathol. Ehegerichte vorher mitgetheilt werden.

19) Die Bischöffe dispensiren (gratis) in den verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft, ohne daß sie dazu eine besondere Vollmacht des Pabstes nöthig haben, sie dispensiren ex delegatione principis.

20) Hinsichtlich der Ehedispensen überhaupt wird sowohl, was die landesgebräuchlichen Taxen, die zur Erschwerung der Dispensen abzielen, als die Dispensationsobjekte betrift, eine besondere Uebereinkunft vom Staate und Bischoffe getroffen werden.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalt.

Einleitung. Seite 3.

Die neue Verfassung der deutschen katholischen Kirche.

§. I. Von dem gegenseitigen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten, und der darinn befindlichen kath. Kirche, im allgemeinen. S. 41.

§. II. Von den Rechten des Pabstes über die deutsche kath. Kirche. S. 50.

§. III. Von dem Primas der deutschen kath. Kirche. S. 56.

§. IV. Von den Erzbischöffen und Bischöffen der deutschen kath. Kirche, und von ihren Sprengeln, im allgemeinen. S. 59.

§. V. Von den Rechten und Pflichten der Erzbischöffe S. 63.

§. VI. Von den Rechten und Pflichten der Bischöffe. S. 65.

§. VII. Von den Domkapiteln. S. 70.

§. VIII. Von den Seminarien. S. 73.

§. IX. Von den Lehranstalten. S. 75.

§. X. Von den Dekanen, Camerern, Pfarrern, Beneficiaten, Vikarien, und von den Kirchenpfründen. S. 77.

§. XI. Vom katholischen Cultus. S. 85.

§. XII. Von der Ehe. S. 90.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Werkmeister, Benedikt Maria Leonhard <<von>>,

Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde

[Karlsruhe] 1816

J.can.p. 1145 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547284-1